

## Das städtische Armen- und Arbeitshaus in Eckernförde 1824 bis 1914

### 1. Vorbemerkung

Seit dem Frühjahr 1987 fördert die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) das Schwerpunktprogramm "Die Stadt als Dienstleistungszentrum - Zusammenhänge zwischen Infrastruktur, Dienstleistungen und sozialer Daseinsvorsorge im 19. und 20. Jahrhundert". Angeschlossen sind bisher zehn Projekte, die sich aus wirtschaftsgeographischen, rechts-, wirtschafts-, sozial- und kulturhistorischen, pädagogischen, soziologischen, historischen und volkswissenschaftlichen Blickwinkeln unter anderem mit der infrastrukturellen Entwicklung der Städte, mit ihrer Bodenpolitik, ihrer Finanzpolitik, ihrem Gesundheitswesen, ihrer öffentlichen Sicherheit, ihren Freizeit- und Kulturangeboten sowie ihren sozialen Einrichtungen beschäftigen. In diesem Rahmen widmet sich das Seminar für Volkskunde der Universität Kiel dem Thema "Formen der geschlossenen Armenfürsorge in schleswig-holsteinischen Städten im Zeitraum zwischen 1941 und 1914".<sup>1)</sup> In den ersten anderthalb Jahren der Forschungstätigkeit wurden vor allem archivalische Quellen in Kreis- und Stadtarchiven des Landesteils Schleswig durchgesehen und ausgewertet. Dabei erwiesen sich die Bestände des Stadtarchivs Eckernförde als so vollständig und ergiebig, daß nun mit diesem Beitrag zum "städtischen Armenhaus in Eckernförde" einige recherchierte Details und einige sich daran anschließende Überlegungen zur Diskussion gestellt werden sollen. Die Darstellung lehnt sich eng an das empirische Material an, da die für den Umfang des Themas relativ kurze Zeit der Bearbeitung noch keine verallgemeinernde Übersicht und grundsätzliche Analysen erlaubt. Auch eine umfassende Einordnung der ersten Ergebnisse in den breiten theoretischen Horizont, den die Forschungen

der unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zu den Themen "Armut" und "Anstalten" in den letzten Jahren aufgespannt haben<sup>2)</sup>, ist aus diesem Grund nur in Ansätzen möglich. Es geht hier lediglich darum, die Entstehung und Entwicklung eines lokalen Armen- und Arbeitshauses vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bedingungen vor Ort in Schleswig-Holstein von 1815 bis 1914 nachzuzeichnen und einige Schlußfolgerungen als Hypothesen für die weitere Forschungsarbeit vorzutragen.

## 2. Wirtschaftliche und soziale Hintergründe

Als Christian VIII., König von Dänemark und Herzog von Schleswig und Holstein, am 29. Dezember 1842 eine neue Armenordnung für Schleswig und Holstein erließ und damit das "Arbeitshaus-Prinzip" zwar nicht mit englischer Rigidität<sup>3)</sup>, aber als zu bevorzugendes Mittel zur Eingrenzung der Armut einführte<sup>4)</sup>, reagierte er auf tiefgreifende soziale Veränderungen im Lande. Die Einwohnerzahl der Herzogtümer (incl. Lauenburg) war unter anderem in Folge des medizinischen und technischen Fortschritts von 631.000 im Jahre 1803 auf 839.000 im Jahre 1840 angewachsen, also um rund 25 Prozent. Dieser Anstieg hatte sich aber nicht gleichmäßig vollzogen, sondern wies aufgrund der Aufhebung der Schollenbindung am Ende des 18. Jahrhunderts und der Leibeigenschaft 1804/5 und aufgrund des Aufkommens bürgerlicher Produktions- und Distributionsformen<sup>5)</sup> ein starkes Gefälle auf. Die Städte hatten besonders zugelegt, nämlich um 30 Prozent.<sup>6)</sup> Sie bildeten die Zentren des gesellschaftlichen Wandels, denn hier war genug geistiges und materielles Vermögen vorhanden, um Neuordnungen zu entwickeln, aufzugreifen und in die Praxis umzusetzen. Hier entstanden die ersten großen Betriebe und Industrien, die die Arbeitskräfte aus der ländlichen Umgebung anzogen. Und obwohl die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bis Anfang der

1830er Jahre nur sehr langsam voranschritt und zunächst kaum ausreichend Arbeitsplätze zur Verfügung gestanden haben mögen, ging doch eine Landflucht vonstatten, vermutlich in der Hoffnung auf bessere Verdienstmöglichkeiten und auf einen Zugewinn an geistigen und sozialen Bewegungsmöglichkeiten.<sup>7)</sup> Einen noch auffälligeren Bevölkerungsanstieg verzeichneten die Städte in den Gebieten, in denen die Leibeigenschaft ihren Schwerpunkt gehabt hatte, im östlichen Holstein, der sogenannten Grafenecke. Ihre Einwohnerzahl stieg dort um über 40 Prozent, was die langfristigen Wirkungen der Landreformen deutlich werden läßt. Wie in anderen deutschen Bundesstaaten bereits etwa drei Jahrzehnte zuvor, so begann, allerdings "verspätet", auch in Holstein und in Schleswig in jenen Jahren der Prozeß der zunehmenden Differenzierung der überkommenen Lebenskreise<sup>8)</sup>, sichtbar statistisch in einer bis dato unerreichten Mobilität der Bevölkerung und, in ihrer Folge, der Urbanisierung. Diese Entwicklung und ihre Schwierigkeiten stellten sowohl die Regierungszentralen, hier in Kopenhagen, als auch die lokalen Verwaltungsträger vor neue Anforderungen.

Belastet wurde diese ohnehin problematische Situation durch die Folgewirkung der Freiheitskriege von 1813/15. Wirtschaftliche Stagnation, landwirtschaftliche Krisen und soziale Not herrschten im Lande und führten zu einer breiten Verelendung der Bevölkerung auf dem Land und in den Städten, wie am Beispiel der Stadt Eckernförde gezeigt werden soll.<sup>9)</sup> Diese Kleinstadt an der Ostsee lebte überwiegend von der Fischerei, der Schifffahrt, dem Handwerk, dem Handel und dem Austausch mit der von der Gutswirtschaft geprägten Umgebung. Aber auch zunächst kleine Gewerbebetriebe (Maschinen- und Zigarrenfabriken) siedelten sich an und Militär war dort stationiert. Zählte die Stadt 1769 nur 2.091 Einwohner, so erhöhte

sich diese Zahl bis 1803 um ein Drittel an und verdoppelte sich bis 1840 auf 4.058 Personen.<sup>10)</sup>

In Eckernförde wuchs die Zahl der öffentlich Unterstützten infolge der Krisen und demographischen Verschiebungen von 104 im Jahre 1814 auf 236 im Jahre 1819, wobei eine erhebliche Dunkelziffer hinzugerechnet werden muß, da die städtische Verwaltung im Zuge einer Verwaltungsreform die Eingangskriterien für die Armenhilfe verschärfte, um die Stadtkasse nicht in ein finanzielles Desaster zu stürzen.<sup>11)</sup> Zwar reduzierte sich in den beiden folgenden Jahren die Anzahl der Armen geringfügig, erreichte aber 1823 einen neuen Höhepunkt mit 258 und stieg bis 1830 auf 415 Personen an. Korrespondierend vermehrten sich die Aufwendungen der Stadt für die Armenpflege von 3.883 Talern im Jahre 1820 auf 8.895 Taler im Jahre 1830, also um rund 230 Prozent. Trotz des von Wirtschafts- und Sozialhistorikern konstatierten konjunkturellen Aufschwungs in den 1830er Jahren<sup>12)</sup> besserte sich die soziale Lage der Bevölkerung in Eckernförde auch in den 1830er und 1840er Jahren nicht. 1835 lebten rund elf Prozent der 3.908 Einwohner von dauernden oder außerordentlichen öffentlichen Zuwendungen. 1842 erhielten über 400 Arme eine Unterstützung (ohne Krankenhauspatienten), eine Zahl, die bis 1846 konstant blieb und sich erst in der Hungerkrise 1847 auf 607 erhöhte.<sup>13)</sup> 1848 genehmigte der Magistrat sogar 1.890 Menschen Hilfen, darunter 251 Militärangehörigen. In den 1850er Jahren stagnierte die Not der unteren Bevölkerungsschichten in Eckernförde auf relativ hohem Niveau, das heißt zwischen 450 und 650 Unterstützten, und erreichte 1863 mit 697 Personen (17 Prozent der Einwohner) den nach 1848 höchsten registrierten Wert überhaupt bis 1914.

Erst in preußischer Zeit und insbesondere mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der "Gründerzeit" entspannte

sich die Situation; im Haushaltsjahr 1870 wurden nur noch 217 Personen versorgt. 1885/86 sah die Stadt in ihrem Haushaltsplan 19.300 Mark für das Armenwesen vor, 13 Prozent ihrer regulären Gesamtausgaben. Bis 1889/90 blieben die Ausgaben in absoluten Zahlen mit jeweils 20.000 Mark konstant, nahmen aber in Relation zum Gesamtbudget um zwei Prozent ab. Dieser Rückgang setzte sich in den 1890er Jahren fort. Bis 1895/96 sank der Anteil der Armenpflege auf zehn, bis 1900/01 auf acht, bis 1905 auf sieben Prozent, wobei die Angaben in absoluten Zahlen nach einem Rückgang bis Mitte der 1890er Jahre nur leicht anstiegen, nämlich in den genannten Zeitabständen 17.300, 20.530 und 22.272 Reichsmark betragen.<sup>14)</sup> Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung in Deutschland zum Ende des 19. Jahrhunderts besserte sich also die soziale Lage in Eckernförde. Die Armenpflege wurde finanziell nur noch wenig ausgebaut. Erst 1907 machte sich ein erneuter Anstieg bemerkbar, so daß die Ausgaben nur sieben bzw. acht Prozent des regulären Gesamthaushalts ausmachten. Die wirtschaftlichen Probleme 1907/08 und seit 1913 wirkten sich, wie derartige Krisen in früheren Zeiten schon, unmittelbar auf die soziale Lage und damit auf die Armenlasten der Stadt aus.

### 3. Rechtliche Grundlagen und Verwaltung

Die grassierende Armut in Schleswig-Holstein insbesondere nach den Freiheitskriegen stellte die städtischen und auch die zentralen Verwaltungsorgane vor Anforderungen, denen mit den bisher bewährten Mitteln der öffentlichen Fürsorge nicht mehr gerecht zu werden war. Während jedoch die Kopenhagener Zentrale bis zu ihrer grundsätzlichen Neuregelung der Armenpflege 1841 nur mit einzelnen Anordnungen reagierte<sup>15)</sup>, stellten sich zahlreiche Städte bereits in den 1820er und 1830er Jahren auf die veränderte Situation ein. In Eckernförde versuchte der Magistrat erstmals im September 1817, die

aufgetretenen Notlagen grundlegend zu entspannen. Das "Armenkollegium", das heißt mit heutigen Begrifflichkeiten der "Sozialausschuß" der Stadt, verabschiedete eine Anordnung "zur Vereinfachung der Armenadministration und möglichst Beförderung der Zwecke desselben". Es beschloß, sich künftig häufiger, das heißt vierteljährlich zu versammeln und eine "Armenliste" zu führen, um die Armenversorgung rasch gewähren, aber vor allem, um unkompliziert kontrollieren zu können, ob eine Person noch bedürftig sei oder nicht, und um dann "denen, die nicht mehr bedürftig sind", die Unterstützung zu nehmen. Des weiteren wurde festgelegt, enger mit den bestehenden Einrichtungen der privaten Armenpflege, nämlich mit der "Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde", zusammenzuarbeiten. Diese wohl kurz nach der Jahrhundertwende, vermutlich nach dem Vorbild der von dem bedeutenden Vertreter der Aufklärung, Christian Heinrich Niemann, mitbegründeten Kieler "Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde" ins Leben gerufene Assoziation, sollte zu allen Fragen der Armenunterstützung gehört werden.<sup>16)</sup>

In Anbetracht der zunehmenden sozialen Probleme der Stadt verstärkte der Magistrat mit diesem Beschluß die Zugangsbarrieren und die Kontrollen für die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung und erweiterte das Diskussionsforum, um die Ideen und möglichen Konzepte der privaten Armenpflege auch formal für die öffentlichen Aufgaben nutzen und um einen breiten Konsens innerhalb des führenden Stadtbürgertums über die einzuleitenden Schritte herbeiführen zu können. Es war eine finanzielle Entlastung des städtischen Haushalts in zweierlei Hinsicht beabsichtigt: einerseits durch die Zurückweisung zahlreicher Hilfesuche, andererseits durch die Übertragung bestimmter Aufgaben auf die freiwilligen Armenfreunde. Im Zeichen schlimmster Not versagte das überkommene soziale Sicherungssystem, indem der Magistrat zugunsten stabiler städtischer Finanzen bestimmte Grup-

pen aus der Förderung ausgrenzte und sie ihrem Schicksal oder der privaten Fürsorge überließ. Doch diese Neuregelung genügte offenbar den Anforderungen nicht. Über die Zusammenarbeit zwischen dem Armenkollegium und den Armenfreunden ist in den bearbeiteten Quellen nichts ersichtlich, wie überhaupt die Gesellschaft anscheinend ihre Aktivitäten eingestellt hat, denn es konnte kein weiterer Beleg über ihre Existenz und ihr Wirken aufgefunden werden.

1831 sah sich die Stadt Eckernförde durch die anhaltende Not weiter Bevölkerungskreise gezwungen, das Fürsorgewesen einer umfassenden Neuordnung zuzuführen. Der Magistrat erließ ein "Regulativ für das Armenwesen", das der König am 16. Dezember 1831 genehmigte.<sup>17)</sup> Dieses Dokument ist allerdings nicht überliefert, aber aus dem Protokoll der ersten Sitzung des Armenkollegiums, das auf der Grundlage der neuen Ordnung am 16. Februar 1832 zusammentrat, sind die wesentlichen organisatorischen Veränderungen ersichtlich. Dieses Gremium zog nun in verstärktem Maße angesehene Bürger der Stadt zur ehrenamtlichen Mitarbeit heran. Dem Hauptgeistlichen, dem Pastor der Nicolai Kirchengemeinde, wurde ebenso wie einem städtischen Arzt Sitz und Stimme eingeräumt. Ferner nahm man neben den Magistratsmitgliedern auch Vertreter der städtischen Kollegien auf. Aus den Reihen der steuerpflichtigen, mit Bürgerrecht versehenen Einwohner wurden zwei Personen zu "Armenpflegern" bestimmt. Diese sollten als Zwischeninstanz zwischen dem Kollegium und den Unterstützungsbedürftigen eine optimale Mittelverteilung und Kontrolle garantieren. Sie waren gehalten, in die Wohnungen der Armen zu gehen, ihre Verhältnisse vor Ort zu prüfen und eine Vorentscheidung über die tatsächliche Bedürftigkeit zu fällen. Die endgültige Zu- oder Absage blieb allerdings dem Armenkollegium vorbehalten.<sup>18)</sup>

Mit der Berufung von Armenpflegern hatte die Stadt Eckernförde in wesentlichen Punkten das 1853 eingeführte und daraufhin für viele deutsche Städte vorbildliche "Elberfelder System" der öffentlichen Armenpflege vorweggenommen, nämlich durch das "Ehrenamts-Prinzip" und die Individualisierung der sozialen Fürsorge. Jeder Arme, der öffentliche Unterstützung beantragt hatte, wurde nun individuell betreut, das heißt ein ehrenamtlicher "Sozialarbeiter" kümmerte sich um sein Schicksal, indem er ihn regelmäßig in seiner Wohnung aufsuchte und die Verhältnisse beurteilte. Jedoch dürfen dieser Reform kaum menschenfreundliche Motive unterstellt werden. Ziel des Magistrats war es, die Armen optimal zu kontrollieren und somit den Armenhaushalt der Stadt zu entlasten. Die Reform entsprang übrigens nicht allein dem Ideenreichtum der Stadt Eckernförde, sondern orientierte sich in wesentlichen Punkten am Vorbild Kopenhagens, das schon 1799 Distrikte und Armenpfleger ausgewiesen hatte.<sup>19)</sup>

Die Anstellung von ehrenamtlichen Armenpflegern erwies sich in den folgenden Jahren in Eckernförde als eine so wirksame organisatorische Neuerung, daß der Magistrat am 31. August 1840 diese Institution und ihre Aufgaben in einer "Instruction für die hiesigen Armenpfleger" aufwertete.<sup>20)</sup> Die Stadt wurde danach in vier "Armen-districte" aufgeteilt, für die jeweils zwei Pfleger zuständig sein sollten. Ihre Gesamtzahl erhöhte sich also auf acht, um die "specielle Aufsicht über die Armen und ihre Bedürfnisse" zu effektivieren. Diese Sozialarbeiter erhielten Anweisung, "fortwährend genaue Kunde von dem Zustande der ihrer Fürsorge anvertrauten Armen" zu haben und "wenigstens wöchentlich einmal sich in die Wohnung derselben" zu begeben und "auf ihre Beschäftigung, Haushaltung, Reinlichkeit, Kinderzucht und den Schulbesuch der Kinder" zu achten (§ 6., Abs.1). Sie sollten für die Vermittlung von Arbeitsplätzen Sorge tragen, von Ar-

beitsverweigerungen und Arbeitsunwilligkeiten dem Armenkollegium Anzeige erstatten. Als allgemeine Grundlage ihrer Tätigkeit galt von nun an:

"Bei der Verwaltung des Armenwesens müssen auf der einen Seite die Ausgaben möglichst beschränkt werden, wie solches schon die zu einer bedeutenden Höhe gestiegenen Armenlasten erfordern, - auf der anderen Seite darf aber auch wirklich Bedürftigen die nöthige Unterstützung nicht versagt werden. Die Pfleger müssen daher nach Kräften angewandt sein, daß dieser Zweck möglichst vollständig erreicht werde. Sie haben daher besonders ihr Augenmerk darauf zu richten, daß arbeitsfähige Personen zur Arbeit angehalten werden und der Armencasse nicht zur Last fallen. Auch haben sie durch zur rechten Zeit angebrachte Ermahnungen auf die moralische Besserung sichtlich verdorbener und dem Trunke ergebener Personen nach Kräften zu wirken."<sup>21)</sup>

Trotz allmählicher Besserung der wirtschaftlichen Lage in Schleswig-Holstein seit Anfang der 1830er Jahre hatte sich, wie oben gezeigt wurde, wenigstens in Eckernförde noch keine Entlastung hinsichtlich der Armenpflege eingestellt. Im Gegenteil, diese finanziellen Aufwendungen waren "zu einer bedeutenden Höhe gestiegen". Vor diesem Hintergrund unterlag die soziale Fürsorge in Eckernförde einem fortschreitenden Prozeß der Rationalisierung, das heißt sowohl die Verwaltung wurde durch den Ausbau der Gremien, die Aufstockung des "Personals" und die Einführung von Armendistrikten effektiviert ("formelle Rationalität") als auch die Kriterien für die Gewährung öffentlicher Hilfen wurden genauer fixiert ("materielle Rationalität").<sup>22)</sup> Als das wirksamste Mittel zur Bewältigung des Pauperismusproblems hatten sich die Armenpfleger erwiesen, die, von zwei auf acht aufgestockt und

auf vier Distrikte verteilt, sehr systematisch wöchentliche Kontrollen durchführten, um die Ausgaben der Stadt zu begrenzen. Die Armen durften laut Regulativ von 1831<sup>23)</sup> ihre Wohnung nicht ohne Zustimmung des Magistrats aufkündigen. Ihnen war es ebenso verboten, Teile ihres Mobiliars, ihrer Kleidung oder sonstigen Eigentums zu veräußern oder zu versetzen. Sie konnten, wenn sie etwa Arbeitsangeboten nicht nachkamen oder dem Alkohol zu sehr zusprachen, ins Armenhaus eingewiesen werden.

Die Armenordnung und die Armenpflegeinstruktion erhöhten somit den Druck auf die Bedürftigen ungemein. Wer nun um Unterstützung nachsuchte, verlor wesentliche der heute gültigen Grundrechte wie Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums, Unverletzlichkeit der menschlichen Würde, Schutz der Familie, Freiheit der Berufswahl und bürgerliche Mündigkeit. Aufgrund überstrapazierter Stadtkassen und einer weiterhin anwachsenden Verelendung hatte die Stadt Eckerförde die Kriterien für die Gewährung von Unterstützungen seit 1817 immer mehr heraufgesetzt und damit indirekt die sozialen Probleme verschärft, indem sie seit 1830/31 nur noch diejenigen auffing, die fast völlig am Ende waren. Die Armut unterlag in dieser schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsphase einer rigiden Definition. Sie war keine Frage eines fest umrissenen, neuen Bedürfnissen angepaßten "Warenkorbs" oder eines zu sichernden Lebensstandards, sondern eine Frage der zur Verfügung stehenden städtischen Armenmittel. Anerkanntermaßen "arm" waren nur noch die "wirklich Bedürftigen". Mit der Verschlechterung der allgemeinen sozialen Lage verschlechterte sich auch die soziale Absicherung der Notleidenden. Bestimmte Gruppen fielen aus dem "sozialen Netz" ganz heraus, wurden ignoriert, somit der Bettelei, dem Diebstahl und damit der Gerichtsbarkeit oder bestenfalls dem "Irgendwie Durchschlagen" überlassen. Wer in den Genuß der Fürsorge gelangen wollte, der

mußte sich strengste Reglementierungen und Sanktionen, wöchentliche Vorhaltungen oder sogar eine "Arbeitserziehung" im "Arbeits- und Armenhaus" gefallen lassen.

Daß die Rationalisierung der Armenverwaltung und die exakte Umschreibung der Unterstützungsbedingungen nicht nur in Eckernförde, sondern in ganz Schleswig-Holstein als die angemessene Antwort auf die sozialen Herausforderungen dieser Jahre erschien, belegt dann die "Armenordnung" (AO) Christians VIII. von 1841, die auf Vorschlag der Ständeversammlungen für Schleswig und für Holstein und nach Umfragen in den Gemeinden zustande kam.<sup>24)</sup> Ähnlich wie der Eckernförder Magistrat das Stadtgebiet in Distrikte eingeteilt hatte und wie das dänische Königreich bereits 1802/03 nach Armendistrikten geordnet worden war, um den Zugriff zu vereinfachen, so gliederte der dänische Monarch die Herzogtümer nun in ländliche "Armendistrikte" und in städtische "Armencommünen", über die die Schleswig-Holsteinische Regierung auf Schloß Gottorf die Oberaufsicht führte. Und auch bei der Bestimmung über die Zusammensetzung dieser Gremien (§ 5.) lehnte sich der König an bereits bestehende Praktiken an. Die Armenkollegien (als Träger der Armenverwaltung) sollten sich in Städten aus dem Bürgermeister oder dem Polizeimeister, wenigstens einem Magistratsmitglied und einem Prediger, einigen deputierten Bürgern und einigen ausgewählten Einwohnern zusammensetzen, auf dem Land aus einer "obrigkeitlichen Person", wenigstens einem Prediger und drei Gemeindemitgliedern. Den Städten wurde auferlegt, besondere Armenpfleger zur Kontrolle der Armen zu bestellen (§ 6.). Paragraph 18. sicherte eine gerichtliche Berufungsinstanz für abgewiesene oder mit der Höhe der Leistung unzufriedene Ärmere zu und machte die Art und Weise der Unterstützung von den "Vermögensumständen, Familien- und häuslichen Verhältnissen" sowie finanziellen Möglichkeiten der Verwandten abhängig.

Über die antragstellenden Personen habe, so die Armenordnung, das Armenkollegium "sorgfältige Erkundigungen" einzuholen, und in der Regel müsse es die Wohnungen in Augenschein nehmen. Dabei stehe der "ganze Lebenswandel, die Haushaltung und ... Verpflegung, Erziehung" der Kinder zur Beurteilung an (§ 22.). Die Unterstützung dürfe nach Möglichkeit "nicht in baarem Gelde" erfolgen, sondern, "sofern es die Umstände gestatten, ist auf die Erziehung von Armen- und Arbeitshäusern Bedacht zu nehmen" (gemäßigtes "workhouse-Prinzip") (§ 23.). Wer eine Zuwendung erhalte, stehe "hinsichtlich seiner Person, seines Eigenthums unter der Aufsicht und Vormundschaft des Armencollegii" (§ 26.). Er sei verpflichtet, aufgetragene Arbeiten zu erledigen, sogar eine Trennung von der Familie hinzunehmen, und ihm sei nicht gestattet, sich außerhalb seines Armendistrikts aufzuhalten (§ 27.). Zuwiderhandlungen, Arbeitsverweigerungen, "Trägheit", "ungebührliches Betragen", "Ungehorsam" würden "mit einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu sechsmal fünf Tagen" oder mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung belegt werden (§ 29.). Wer einmal öffentliche Fürsorge erhalten und diese noch nicht zurückgezahlt habe, dürfe nur mit Zustimmung der Armenverwaltung heiraten (§ 30.).

Überdies regelte die "Armenordnung" von 1841 die Frage des Heimatrechtes neu. War im 18. Jahrhundert ausschließlich der Geburtsort eines Armen für seine Unterstützung auch auswärts zuständig gewesen, so hatte Friedrich VI. 1808 bestimmt, daß ein Fremder nach drei Jahren Aufenthalt in einer beliebigen Gemeinde dort im Verarmungsfalle unterhaltsberechtigt sein solle.<sup>25)</sup> Nachdem sich aber herausgestellt hatte, daß die Gemeinden daraufhin dazu übergangen, Zugezogene kurz vor Ende dieser Frist rigoros auszuweisen, verlängerte die Kopenhagener Regierung 1829 die für den Erwerb des Heimatrechtes notwendige Zeitspanne auf 15 Jahre.<sup>26)</sup> Diese

Regelung der "Heimath des längeren Aufenthalts" wurde in die AO von 1841 aufgenommen (§ 58.).

Bis 1844 paßte sich die Stadt Eckernförde der neuen "Armenordnung" an, soweit die alten städtischen Regelungen nicht schon wesentliche Bestandteile vorweggenommen hatten. Das neue "Regulativ für die Verwaltung des Armenwesens"<sup>27)</sup> vom 31. Juli schrieb, wie sein Vorgänger und wie die Armenordnung des Königs, die völlige Entmündigung derjenigen Personen fest, die Unterstützung erhielten (§§ 15.-39.). Um die Kosten decken zu können, bestimmte auch die Neuordnung, wie es seit 1808 üblich gewesen war<sup>28)</sup>, daß neben den freiwilligen Eingenängen "sämtliche Einwohner der Stadt", außer den "gänzlich Unvermögenden", Beiträge zu leisten hätten. Der Magistrat ("Setzungskollegium") setzte jährlich für jeden Einwohner in Abhängigkeit von seinem Einkommen und Vermögen die Höhe der Abgaben fest (§ 34.-35.). Über Eingenaben und Ausgaben war jährlich Rechnung zu führen (§§ 50.-53.). In den Jahren 1817 bis 1844 bildeten sich damit in Eckernförde und auch in ganz Schleswig-Holstein die Grundlagen und Maßstäbe der öffentlichen Armenversorgung heraus, die bis Ende der 1860er Jahre Gültigkeit behalten sollten. Erst nach der Annexion des Landes durch Preußen 1866/67 und nach der Reichsgründung 1870/71 wurden mit dem "Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz" (BGU) vom 6. Juni 1870 und dem preußischen Ausführungsgesetz (PAG) vom 8. März 1871 neue Rechtsnormen geschaffen.<sup>29)</sup>

Unter dem Einfluß liberaler Erneuerungen in ganz Deutschland kamen nun auch die Notleidenden vor allem mit der Einführung des "Unterstützungswohnsitzes" und des "Landarmenverbandes"<sup>30)</sup> formal in den Genuß bürgerlicher Grundrechte, wie sie die Freizügigkeit und die Willensfreiheit darstellten. In der Praxis jedoch zeigte diese Reform nur begrenzte Wirksamkeit, denn die Armen sahen

sich in allen ermittelten Fällen in Eckernförde vor die Wahl gestellt, entweder sich den Bedingungen der Behörden zu fügen oder auf die Fürsorge zu verzichten.<sup>31)</sup> Wer auf dem Selbstbestimmungsrecht über z.B. Wohnort und Unterbringung beharrte, dem wurden die Zuwendungen gestrichen. Darüber hinaus verloren die öffentlich Unterstützten die bürgerlichen Ehrenrechte und laut Wahlgesetz das aktive und passive Wahlrecht.<sup>32)</sup>

Die Stadt Eckernförde adaptierte mit dem "Regulativ für die Verwaltung des Armenwesens" vom 30. Juni 1871<sup>33)</sup> die durch das Gesetz über den "Unterstützungswohnsitz" geschaffenen neuen Grundlagen. Gegenüber der dänischen Zeit änderte sich auf lokaler Ebene jedoch nur wenig. Die neue "Armenkommission" setzte sich wie das frühere "Armencollegium" aus Magistrats- und Stadtverordneten-Vertretern, einem Prediger und einem Arzt zusammen. Hinzu traten zwei Bürger. Die Institution der ehrenamtlichen "Armenpfleger" mit ihren Kontroll- und Sanktionsaufgaben blieb uneingeschränkt erhalten. Die Kommission tagte nun einmal im Monat und finanzierte ihre Ausgaben im wesentlichen aus dem allgemeinen Steueraufkommen der Stadt. Die Bundes- und Landesgesetze sowie die lokalen Regulative steckten somit den rechtlichen und verwaltungstechnischen Rahmen der öffentlichen Armenpflege von 1871 bis 1914 ab. Die Vorschriften der Berliner Zentrale waren indes nicht so eng gefaßt, daß den Kommunen keinerlei Handlungsspielraum blieb. Über die innere Differenzierung der Fürsorge sagten die übergeordneten Richtlinien weiter nichts aus, als das der Landarmenverband für "Geisteskranke", "Taubstumme", "Blinde" etc. zuständig sein sollte. Ob eine Stadt beispielsweise Krankenhäuser, Armenhäuser, Siechenstationen, Kindergärten, Obdachlosenasyile, Herbergen zur Heimat, Waisenhäuser, Altenheime errichtete, die offene Unterstützung in Naturalien, Wohnraum oder Bargeld zur Verfügung stellte, eng mit privaten Organisationen zu-

sammenarbeitete oder diesen gar weite Teile der Armenpflege überließ, professionelle Armenbeamte einstellte oder nicht stand in ihrem eigenen Ermessen und richtete sich in der Regel nach den Anforderungen und nach den finanziellen Möglichkeiten.

#### 4. Das Arbeits- und Armenhaus

1824 wurde in Eckernförde das erste städtische Armenhaus eingeweiht. Aber bis dahin war die Armenpflege in dieser Stadt nicht ausschließlich eine offene Armenpflege gewesen. Mit dem "Nicolai-Stift", dem "Goschhof", der "Otteschen Stiftung" und dem "Christians-Pflegehaus" gab es private und geschlossene Anstalten in der Stadt, deren Entstehung zum Teil bis ins 15. Jahrhundert zurückreicht.<sup>34)</sup> Die Stadt selbst jedoch besaß bis Anfang der 1820er Jahre keine Anstalten oder anstaltsähnlichen Einrichtungen, in denen sie Arme oder verarmte soziale Randgruppen versorgt hätte. Indes hatte die Entwicklung der offenen Armenpflege bereits im 18. Jahrhundert auf eine immer genauere Differenzierung hintendiert, ein Prozeß, in dessen weiterem Verlauf das erste Armenhaus gegründet wurde. Nachdem die jährlichen Armenrechnungen zunächst völlig unsystematisch geführt worden waren, das heißt die Bewilligungen waren schlicht aufeinanderfolgend notiert worden, unterschieden die Rechnungen erstmals 1790 einzelne Armengruppen: regelmäßig monatlich, regelmäßig wöchentlich und außerordentlich Unterstützte. Mit der Verwaltungsreform von 1831 ging die Stadt dann zu einer sehr detaillierten Aufschlüsselung der Problembereiche über. Folgende Titel fanden gesonderte Berücksichtigung: monatliche Unterstützungen, erwachsene Kostgänger, Kostkinder, Kleidung und Bettzeug, neues Armenhaus, Krankenhaus, Unterhaltung von Kranken (offene Armenpflege), Arztkosten und Arznei, Beerdigungen, außerordentliche Unterstützungen, auswärts verpflegte

Arme, Verwaltungskosten, Vorschüsse. 1834 kam der Posten "Spinnerey und Armenhaus" hinzu.

Einzelne Problembereiche wurden nun als solche erkannt, als gesonderte Haushaltstitel erfaßt und somit einer spezifischen Versorgung zugeführt. Damit erreichte man zunächst eine klare Übersicht über die verschiedenen Erscheinungsformen sozialen Elends und dann auch straffere Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Denn für die notleidenden Bevölkerungsgruppen konnten jeweils sachbezogene, nicht pauschale Reaktionsmuster und Lösungskonzepte entworfen werden. Ein erwachsener Kostgänger etwa unterlag anderen Kriterien als ein monatlich unterstützter gebrechlicher Witwer oder ein geistesgestörter Mensch. Die Rationalisierung der Verwaltung und Differenzierung des Phänomens "Armut" diente somit der Effektivierung der Armenpflege, einerseits zur Entlastung des städtischen Haushalts, andererseits zur finanzpolitisch optimalen Versorgung der Armen, das heißt zur Unterstützung auf dem niedrigsten, gerade noch vertretbaren Niveau. Erst später, in den 1870er und 1880er Jahren, verdrängten politische Erwägungen sukzessive die bisher dominanten finanziellen. Vor allem nach dem Ende des Sozialistengesetzes ging es der öffentlichen Armenpflege auch um den Beweis der Selbstheilungskräfte des Systems und damit um die Legitimierung der überkommenen Gesellschafts- und Herrschaftsordnung.<sup>35)</sup>

#### 4.1. Die Armen-Spinnanstalt

Vor dem Hintergrund der Differenzierung und Rationalisierung der Armenpflege errichtete die Stadt Eckernförde 1824 ihr erstes Armenhaus. Seine Vorgeschichte begann, soweit ermittelt, gegen Ende des 18. Jahrhunderts. 1789 kündigte der Eckernförder Bürger J.N. Fürsen in den "Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten" an, mehrere Einwohner der Stadt, darunter Kauf-

mann Johann Detlef Kruse, Glaser Schleth und Kaufmann Peter Friedrich Hensler, hätten beschlossen, die städtischen Armen mit Arbeit zu versorgen, um der zunehmenden Bettelei Herr zu werden. Gedacht sei an die kostenlose Zuteilung von Flachs, aus dem dann Garn und Leinen gesponnen werden könne. 1793 berichtete Fürsen über den Fortgang der Sache. Am 1. März 1789 sei die "Spinnanstalt" eröffnet worden, und sie werde seitdem aus freiwilligen Spenden unterhalten und allein vom Glaser Schleth geführt. Ziel sei es, den "arbeitsfähigen Armen die Entschuldigung" zu nehmen, sie könnten keine Arbeit finden und müßten daher notgedrungen öffentliche Mittel beanspruchen oder betteln gehen.<sup>36)</sup> Die Bezeichnung "Spinnanstalt" darf dabei nicht mißverstanden werden. Es handelte sich nicht um eine geschlossene Einrichtung, sondern um eine Art "Arbeitsbeschaffungsmaßnahme" auf der Basis eines Verlagssystems, bei dem die einzelnen Armen die zugeteilten Rohstoffe im eigenen Haus verarbeiteten und das Endprodukt beim Glaser Schleth ablieferten. Die Beschäftigten erhielten quantifizierten Lohn und führten ihren eigenen Haushalt, schliefen und aßen also am Ort ihrer Wahl. Die Arbeit fand nicht in einem besonderen Haus oder in einem besonderen Raum statt. Allerdings wurde das Arbeitsgerät gestellt.

Für die Jahre 1789 bis 1792 liegen Rechnungen der "Eckernförder-Armen-Spinnerey" vor.<sup>37)</sup> Die Ausgaben stiegen von 1.726 Schleswig-Holsteinischen Kurantmark im Jahre 1789/90 auf 3.375 Mark im Jahre 1792 an. Die "Spinnerey" war keine städtische Institution im engeren Sinne, aber sie war aus Kreisen des Magistrats initiiert worden, um auf diese Weise die "Bettelplage" abzustellen und die "Armenlasten" zu verringern. Getragen wurde die Einrichtung durch Beiträge aus der "Schiffbrückenkasse" (600 bis 900 Mark im Jahr). Die restlichen Einnahmen kamen aus "Garnauctionen", die 1789/90 rund 1.400 Mark und 1791/92 rund 2.200 Mark erbrachten. An Ausgaben ver-

zeichneten die Bilanzen rund 1.820 bzw. 2.060 Mark für das Rohmaterial (Flachs), 262 bzw. 433 Mark für Spinnlohn (Flachsgarn), 224 bzw. 271 Mark für weitem Spinnlohn (Hemdgarn), 164 bzw. 297 Mark für Hechsellohn und sonstige Bedürfnisse.

Soweit ersichtlich, ist diese Institution vor der Jahrhundertwende eingegangen, denn Unterlagen, die das Fortbestehen belegen würden, konnten nicht aufgefunden werden. Ein vergleichbarer Titel, wie ihn die Abrechnungen der Armenspinnerei 1789/92 ausgemacht hatte, liegt erst wieder für das Jahr 1834/35 vor. Die Haushaltsberichte der Armenverwaltung wiesen seitdem bis 1845 die Rubrik "für Flachs, Wolle und sonstige Materialien und an Arbeitslohn" aus.<sup>38)</sup> Hatte sich der Magistrat in Zeiten der steigenden Not auf die einstige Einrichtung besonnen? Aber warum erfolgte die Neugründung relativ spät, als einige schlimme Krisen bereits überwunden waren? Oder war die alte Spinnerei doch nicht aufgelöst worden und nun lediglich auch formal unter städtische Regie gekommen? Die näheren Umstände bleiben nach Aktenlage im Dunkeln. Zuverlässig kann nur belegt werden, daß die Stadt 1835 rund 326 Reichsbanktaler für die oben genannten Zwecke aufwendete und diesen Betrag bis 1840 auf 924 Taler steigerte.

#### **4.2. Errichtung, Einrichtung und Ausbau des Armen- und Arbeitshauses**

Parallel zu den Bemühungen um die "Armen-Spinnerei" setzten in der Armenverwaltung, in den städtischen Kollegien und im Magistrat turbulente Diskussionen um den Bau einer "neuen Arbeits- und Armenanstalt" ein. In der Stadt existierte demnach bereits ein "altes Armenhaus" und bei der neuerlichen Unterstützung für die Flachsspinnerei handelte es sich nicht um eine weitere Investition in eine geschlossene Einrichtung, sondern offenbar wiederum

um eine "Arbeitsbeschaffungsmaßnahme" für verarmte Einwohner, wobei jedoch bemerkenswert ist, daß die Armenverwaltung diesen Haushaltstitel 1841 mit demjenigen der alten Armen- und Arbeitsanstalt zusammenlegte. Die Spinnerei kann als eine Variante der Arbeitserziehung angesehen werden insofern, als die Stadt bzw. ihre Repräsentanten auf privater Basis schon seit 1789 und dann mit öffentlichen Mitteln seit 1835 (soweit belegt) verordnete Arbeit im Rahmen der städtischen Armenpflege gegen Armut einsetzten und in den folgenden Jahren lediglich die Arbeitsbedingungen verschärften, nämlich jegliche "Arbeitsförderung" in ein Haus verlagerten, die Betroffenen dort einwies, sie zum ständigen Aufenthalt zwangen, Rohstoffe und Arbeitsgeräte stellten, den Arbeitsrythmus vorgaben und somit Einfluß auf und Kontrolle über das gesamte alltägliche Leben dieser Armen gewannen und ihre Äußerungen und Tätigkeiten nach den Maßstäben der Armenverwaltung sanktionierten.

Die erste Anregung zum Bau eines Arbeits- und Armenhauses ging am 31. Januar 1824 vom "Frauenverein" der Stadt aus, der 1823 speziell zu dem Zweck gegründet worden war, sich der Armenversorgung zu widmen.<sup>39)</sup> Im Laufe eines Jahres hatten die Mitglieder Kleidungsstücke, Haushaltsgegenstände, Bettzeug etc. gesammelt, in mehreren Auktionen versteigert und einen Erlös von 785 Talern erzielt, den sie nun dem Magistrat mit Zweckbindung überreichten. 1825 kamen noch einmal 785 Taler hinzu "als Abtrag auf das neu erbaute Armen- und Arbeitshaus" und 1825 rund 700 Taler "als letzter Abtrag".<sup>40)</sup> Nach dem Protokollbuch des "Frauenvereins" zu urteilen, erbaute die Stadt 1824 ein öffentliches Arbeits- und Armenhaus und trug die dafür aufgenommenen Beträge mit erheblicher Unterstützung dieses Vereins bis 1826 ab. Das Haus entstand, wie C.G. Hanssen berichtete, "am südlichen Ende des Jungfernsteiges"<sup>41)</sup> als Anbau an das 1822 eröffnete Krankenhaus, das als Einrichtung der Armenver-

waltung verarmte Kranke aufnahm.<sup>42)</sup> Die näheren Lebensumstände der Armen bleiben aufgrund mangelnder Quellenachweise unklar. Aber daß die Insassen zum Teil von der Stadt eingekleidet wurden, belegt ein Beschluß des Armenkollegiums vom 25. November 1832, für das Armenhaus die erforderlichen Hemden anzuschaffen.<sup>43)</sup> Im April 1834 regte das Armenkollegium den Neubau einer "Zwangsarbeitsanstalt" an, da auch das Armenregulativ von 1831 sich als nicht ausreichend erwiesen habe, "der Bettelei, Völlerei und dem Müßiggange der niederen Classen" erfolgreich entgegenzuwirken. Für den weiteren Anstieg der Not in Eckernförde machte dieses Gremium nicht die problematische wirtschaftliche Lage im allgemeinen verantwortlich, sondern "allein" den "arbeitsscheuen, ... liederlichen Lebenswandel" und die "Trunksucht" in Kreisen der unteren Bevölkerungsschichten. Diese sollten nun durch eine neue Arbeitsanstalt "gebessert", Arbeitslosen sollte dort vor allem zur "Einsparung von Geldunterstützung" Arbeit verschafft werden.<sup>44)</sup> Das Armenkollegium trat daher an den Magistrat der Stadt Wismar heran, um über die Erfahrungen mit dem dortigen "Armen- und Zuchthaus" unterrichtet zu werden. Die Wismarer Stadtvertretung schickte daraufhin einen Auszug aus dem Regulativ, nach dem das Haus für die Bedürftigen "Unterkunft", "Erziehung", "Unterricht" und "Arbeit" bereitstellen sollte. Der Einrichtung wurde vor allem folgende Bedeutung beigemessen:

"Das Armenhaus soll dazu dienen, theils solche Pfléglinge der Armenanstalt, die zwar arbeiten können und wollen, aber keine Gelegenheit zur Arbeit finden, Beschäftigung zu gewähren, theils (von diesen völlig gesondert) solche Menschen, die keine Lust zur Arbeit besitzen oder sich durch liederlichen Lebenswandel und Trunksucht zur eigenen Erwerbung ihres Unterhalts unfähig

gemacht haben, zur regelmäßigen Arbeit und zum ordentlichen Lebenswandel anzuhalten."<sup>45)</sup>

Vor allem zwei Gründe hatten das Eckernförder Armenkollegium zu den Planungen einer neuen Armenanstalt veranlaßt: Erstens erschien das 1824 erbaute Gebäude als zu klein, um den erneuten Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Stadt aufzufangen. Zudem waren umfangreiche Reparaturen notwendig geworden. Zweitens unterschied die Verwaltung nun zwischen "Armen- und Arbeitshäusern" und "Zwangsarbeitshäusern". Ein Haus des ersten Typs hatte die Stadt 1824 mit Hilfe des "Frauenvereins" errichtet. Hier wurden die Bedürftigen offenbar auf eigenen Wunsch untergebracht und taten freiwillig die vorgeschlagenen Arbeiten, ohne daß, soweit ermittelt, ein Aufseher oder "Ökonom" sie antreiben mußte. Der zweite Typ, wie er unter anderem in Wismar entstanden war, stellte auch formal ein "Zuchthaus" zur Erziehung "Arbeitsscheuer" und Alkoholabhängiger dar. Die Einweisung erfolgte zwangsweise, die Bewohner mußten sich einer rigiden Hausordnung unterwerfen, über deren Einhaltung ein Ökonom wachte. Diese Anstalt sollte vor allem "Bettler" und "Landstreicher" davon abschrecken, sich in die Stadt zu begeben; denn nun liefen sie Gefahr, von der Polizei nicht nur aufgegriffen und in ihre Heimatgemeinde zurücktransportiert, sondern für Wochen, Monate oder Jahre der "Arbeitszucht" überantwortet zu werden. Die Funktion derartiger Häuser war, wie u.a. Gerhard Oestreich, Michel Foucault, Christoph Sachße und Florian Tennstedt ausgeführt haben, die "Sozialdisziplinierung" mit Innen- und Außenwirkung, das heißt die Anpassung der Insassen und der unteren sozialen Bevölkerungsschichten im allgemeinen an die Normen bürgerlicher Arbeits- und Lebensgestaltung.<sup>46)</sup>

Diese Intention bestätigte die Schleswig-Holsteinische Regierung auf Schloß Gottorf, als sie am 28. Januar 1836

erkannte, "die hauptsächlich beabsichtigte wohltätige Folge" des Bauprojektes sei es, daß die Zahl der Armen "sich vermindere, indem die Scheu vor der strengen Regel in dem Armenhause geeignet ist, den Versuch und die Anwendung eigener Kräfte außerhalb desselben hervorzurufen".<sup>47)</sup> Der Eckernförder Magistrat bekräftigte 1838 diese Motivation. Er wolle die "Arbeitsscheuen" und "Bettler" im Armenhaus "zu Nüchternheit, Ordnung, Fleiß und Mäßigkeit" erziehen und die Armenkasse dadurch entlasten.<sup>48)</sup> Ein Haus dieses härteren Typs existierte bis dahin in Eckernförde nicht. Der Magistrat erachtete ein solches aber in Anbetracht der starken Beanspruchung des Armenetats für dringend erforderlich. Da das Projekt jedoch "zweckmäßig" und "kostensparend" verwirklicht werden sollte, beschloß der Magistrat im April 1834, die beiden Armenhaustypen unter ein Dach zu bringen. Einen entsprechenden Antrag stellte die Stadt am 20. November 1834 an die Schleswig-Holsteinische Regierung. Zunächst sei mit Rücksicht auf die begrenzten finanziellen Möglichkeiten ein Gebäude im "kleinen Maßstaabe" vorgesehen, das später "nach Zeit und Umständen" erweitert werden könne. Die Regierung stimmte dem Projekt am 30. Dezember 1834 ohne Einwände zu. Darauf wies der Magistrat das Armenkollegium an, einen Bauplan zu entwerfen.<sup>49)</sup>

Inzwischen war auch der "Frauenverein" des Ortes über die Absichten des Magistrats informiert worden. Wie bereits 1824 begannen die Damen wiederum mit Sammlungen, hielten mehrere Auktionen ab und spendeten im April 1835 schließlich 1.200 Reichsbanktaler zur Errichtung des neuen Gebäudes.<sup>50)</sup> Bis zum 22. Juni arbeitete das Armenkollegium einen ersten Kostenvoranschlag aus, der Gesamtaufwendungen von rund 8.000 Talern vorsah, der jedoch allem Anschein nach als zu aufwendig abgelehnt wurde; denn im Oktober einigte sich dieses Gremium auf einen neuen Bauplan, der nur noch rund 4.000 Taler umfaßte.<sup>51)</sup> Danach sollte ein Neubau für zwölf bis 16 Per-

sonen in der Nähe des Krankenhauses und des Gefängnisses entstehen, und zwar von 60 Fuß Länge, 45 Fuß Breite, zwölf Fuß Höhe und 18 Fuß Dachhöhe. Innen waren sechs Schlafstuben mit verschließbaren Fenstern für Frauen und sechs Schlafstuben für Männer von je 24 mal 14 Fuß vorgesehen, dazu eine Wohnstube (18 mal zwölf Fuß), eine Küche, ein Speisezimmer (zwölf mal acht Fuß) sowie ein Arbeitsraum für Männer (37 1/2 mal 20 Fuß) und ein Arbeitsraum für "Weiber" (24 mal 14 Fuß). Doch aufgrund von Differenzen zwischen Magistrat und deputierten Bürgern um die Finanzierung wurde der Plan nicht ausgeführt. Erst Anfang bis Mitte der 1840er Jahre verständigten sich die Widersacher. Zunächst beschloß das Armenkollegium eine Veränderung, die den oben dargestellten Charakter der städtisch geförderten "Armenspinnerey" bestätigte. Diese wurde 1841 ins alte Armenhaus verlegt, das nun bis 1848 als "Spinn- und Arbeitsanstalt" firmierte.<sup>52)</sup> Allmählich gaben auch die deputierten Bürger ihre Gegnerschaft auf. Kaufmann Lange wandte sich im November 1840 zwar noch einmal gegen eine Anstalt im "großen Stil", aber gegen einen Neubau, in dem gestrickt, gesponnen, geflochten, geraspelt werden könne, sei nichts einzuwenden. Ebenso erwartete der Armenpfleger Johannsen im November 1841 von einer Zwangsarbeitsanstalt keinen unmittelbaren Gewinn, jedoch "manchen indirecten Nutzen".<sup>53)</sup>

Daß es dann doch zu einem großen Projekt kam, war dem Umstand zu verdanken, daß die in Eckernförde stationierte Garnison am Anfang der 1840er Jahre verlegt wurde, und somit das Militärhospital leer stand. Daraufhin beschlossen die städtischen Kollegien am 29. Juni 1841, dieses Gebäude als Armenhaus und auch als Krankenhaus zu nutzen. Zwar fürchtete das Armenkollegium erneut zu hohe Ausgaben für den Ankauf und den Umbau und hielt das Haus für zu klein, um beide Einrichtungen (Kranken- und Armenhaus) aufzunehmen, aber der Magistrat wandte

sich im September 1842 mit seinen Vorstellungen an die Gottorfer Regierung, legte im Frühjahr 1843 einen Bauplan vor und nannte als Kaufsumme 2.200 Reichsbanktaler Kurant. Die Regierung genehmigte den Erwerb zu den genannten Konditionen am 15. Januar 1844 und mahnte zum baldigen Baubeginn.<sup>54)</sup> Im Juli 1845 begannen die Umbauarbeiten, wobei sich herausstellte, daß die Renovierung etwa 1.200 Reichsbanktaler teurer ausfallen werde als geplant, da das Dach "verrottet" war.<sup>55)</sup> Um nicht die alten Konflikte erneut aufbrechen zu lassen, bat der Magistrat im August 1845 um Herabsetzung des Kaufpreises, eine Bitte, der die Regierung im September mit einem Nachlaß von 600 Reichsbanktalern nachkam, so daß neue Auseinandersetzungen mit den alten Widersachern des Projekts ausblieben.<sup>56)</sup> Nach einigen Diskussionen um die Art und Weise der Trennung von Armen- und Krankenhaus sowie um die Größe und Einrichtung der Zimmer, die sich bis in den Sommer des Jahres 1846 hinzogen, erfolgte die Einweihung des neuen Arbeitshauses nicht vor 1847.<sup>57)</sup> Das Protokoll der Armenverwaltung veranschlagte am 7. Oktober 1847 erstmals für den Haushalt 1848 einen entsprechenden Titel, der dann auch in der Armenrechnung auftauchte.<sup>58)</sup> Kranken- und Armenhaus waren nun unter einem Dach untergebracht, das Krankenhaus im südlichen Flügel, das Armen- und Arbeitshaus im nördlichen. In der Mitte lag die Wohnung des Ökonomen. Im Armenhaus standen sechs Schlafstuben zur Verfügung, die durch Schalbretter voneinander abgetrennt und mit je zwei Betten und zwei Bänken ausgestattet waren.<sup>59)</sup> Die größte Arbeitsstube hatte Ausmaße von 26 mal 37 Fuß, die andere von 24 mal 17 Fuß. Hinzu kamen die Küche, ein Speiseraum (15 mal zwölf Fuß) und verschiedene Vorratskammern.

Über Art und Umfang des Inventars liegen keine Belege vor, jedoch ist ein Kostenvoranschlag von 1835 vorhanden, der einen Eindruck von den Zuständen in der Armen- und Arbeitsanstalt vermitteln kann; denn an der Ausstat-

tung wird sich im wesentlichen nur hinsichtlich der Quantität, weniger der Qualität etwas verändert haben. Danach sollte das Haus mit eisernen Öfen beheizt werden. Für zwanzig Bettstellen waren Strohmattentzen, wollene Unterdecken, Pfühle und Bettlager vorgesehen. Zur Einrichtung gehörten des weiteren Stühle, Tische, Leuchter, Lampen, Geschirr, Schüsseln, Teller, Kessel, Töpfe, Regale, Waschbalgen, Wassereimer und Grapen. Für die Arbeit der Insassen ("Alumni") hatte die Stadt die Anschaffung von acht Spinnrädern, einem Webstuhl, zwölf Paar Wollkratzen, vier Garnhaspeln, zwei Garnwinden, mehreren Rösselhölzern und Windepflocken und einem Sägebock beschlossen.<sup>60)</sup> Hinzu kamen die Gegenstände, die die Armen selbst besaßen. Von dem 1842 in der alten Anstalt wohnenden Alumni Nicolay waren beispielsweise ein Schrank, vier Stühle, zwei Tische, ein Spinnrad und eine Haspel mitgebracht worden; von der ebenfalls 1842 dort untergebrachten Frau Boerger: ein Schrank, eine Pfanne, ein Laken, eine Decke und zwei Kissen.<sup>61)</sup> Die Einrichtung beschränkte sich also auf das Allernotwendigste und wurde durch das spärliche Eigentum der Armen mehr schlecht als recht ergänzt.

Doch diese, wie der Eckernförder Armenarzt schrieb, für Schleswig-Holstein "vorbildliche" Einrichtung<sup>62)</sup> blieb nicht lange in Funktion. Die Erhebung von 1848/51 trat mit ihren besonderen Auswirkungen auf Eckernförde dazwischen. 1848 wurden zunächst einige Stuben des Krankenhauses an die schleswig-holsteinische Armee als Lazarett abgegeben. Nach dem Krieg eignete sich diese das in die Stadt einziehende zweite dänische Linienbataillon für dieselben Zwecke an. Bis Mitte der 1850er Jahre requirierte das Militär einen Raum nach dem anderen, so daß zunächst das Armenhaus aufgegeben wurde und nur noch zwei Zimmer für die städtische Krankenpflege übrig blieben.<sup>63)</sup> Im Juni 1855 beanspruchte das Bataillon dann das ganze Haus für sich, woraufhin der Magistrat beschloß,

trotz des Fehlens einer Ausweichmöglichkeit für das Krankenhaus dem dänischen Druck gegen eine "Vergütung" nachzugeben, aber klar zu stellen, daß es sich lediglich um eine "vorläufige" Regelung handeln könne, die nur so lange gültig sei, wie die "außerordentlichen Umstände andauern" und das Gebäude wirklich als Lazarett und nicht für militärische Zwecke genutzt werde.<sup>64)</sup> Aus dem erhofften Mieterlös und aus der Zustimmung des Militärs zu den gemachten Auflagen wurde indes nichts, denn nachdem der Bataillonskommandeur angefragt hatte, ob die Stadt die Bedingungen für die Überlassung des Krankenhauses tatsächlich aufrecht erhalten wolle, entschied das Armenkollegium, daß dies in Anbetracht der Umstände, d.h. wohl der Herrschaftsverhältnisse, "unthunlich" sei.<sup>65)</sup> Die Nachwirkungen des schleswig-holsteinischen "Aufruhrs" hatten die Stadt Eckernförde sowohl um das Armen- als auch um das Krankenhaus gebracht, und zwar ohne irgendeine Entschädigung oder Gegenleistung dafür zu erhalten; denn das Militär setzte sich rigoros über die Wünsche der Bürger hinweg, und diese erkannten, daß eine Auflehnung aussichtslos sei, möglicherweise sogar neue Probleme mit den dänischen Machthabern heraufbeschwören würde.

Auch nach dem Ende der dänischen Herrschaft im Frühjahr 1864 erhielt die Stadt ihre dem Linienbataillon überlassene Einrichtung nicht zurück; denn nun quartierte sich das preußische Militär hier ein. Während für das Krankenhaus eine geeignete Ausweichmöglichkeit gefunden wurde, läßt sich das für das Arbeits- und Armenhaus aus den bearbeiteten Quellen nicht eindeutig nachweisen. Da jedoch die Armenrechnungen auch nach 1855 Mittel für das "Armenhaus" auswiesen<sup>66)</sup>, ist davon auszugehen, daß eine Einrichtung dieses Zwecks weiterhin bestanden hat. Sehr wahrscheinlich hat man die Anstalt in das alte, vor 1845 als Armenhaus genutzte Gebäude zurückverlegt.

Als die soziale Not am Anfang der 1860er Jahre immer mehr zunahm, 1863 mit 697 anerkannten Bedürftigen seinen Höhepunkt erreichte und auch in den folgenden Jahren nicht wesentlich zurückging, die offene Armenpflege also stark überfordert war, entschloß sich der Magistrat im Jahre 1866 zum Neubau einer Armen- und Arbeitsanstalt in der Schleswiger Chaussee. Der Bauplan wurde im April 1867 vom preußischen Regierungspräsidium in Schleswig genehmigt, im Laufe der Jahre 1867/68 verwirklicht, und die Anstalt 1869 eröffnet. Es war ein Gebäude im Wert von 14.800 Talern entstanden, das die Stadt bis 1914 und darüber hinaus als Arbeits- und Armenhaus nutzte.<sup>67)</sup> Es umfaßte zwei Stockwerke; unten: vier Krankenstuben von 15 mal 7 3/4 Fuß, zwei Arbeitsstuben (für Männer und Frauen) von jeweils 24 1/2 mal 24 Fuß, eine Speisestube von 15 mal 15 3/4 Fuß, eine Küche von 15 mal 15 Fuß, verschiedene Vorratskammern und die Diele sowie die Wohnung des Ökonomen, bestehend aus einer Wohnstube (14 1/2 mal 16 Fuß) und einer Schlafstube (14 1/2 mal 7 3/4 Fuß); oben: drei Schlafräume für zusammen 13 Alumnen, ein Vorratsraum und eine Bodenkammer, von denen die Ausmaße nicht überliefert sind. Dazu kam Inventar für 1.317 Taler, das bis 1911 auf eine Versicherungssumme von 16.570 Reichsmark vermehrt wurde. Darin enthalten waren unter anderem Möbel, Haus- und Küchengeräte, Teppiche, Gardinen, Vorhänge, Spiegel, Kleider, Betten, Uhren, Bücher, Bilder, medizinische Instrumente, Arbeitsgeräte.<sup>68)</sup> Um den Umbau öffentlich zu rechtfertigen, äußerte sich der Eckernförder Magistrat 1869 noch einmal grundsätzlich zur Bedeutung und zum Zweck der neuen Einrichtung. Trotz der erheblichen Bau- und Ausstattungskosten habe sich die Anstalt bereits in diesem Jahr in "pecuniärer Hinsicht" bewährt, "in dem es nicht notwendig geworden ist, die Armengeld-Ausgaben zu erhöhen".<sup>69)</sup> Der Bau wurde also zunächst mit Einsparungen begründet. Einerseits hoffte man, aus den umsonst oder für minimales Entgelt gefertigten Arbeiten der Alumnen kleine Ge-

winne zu erwirtschaften, andererseits ging es vor allem um die Abschreckung der Bedürftigen. So hieß es im Regulativ für das Eckernförder Armen- und Arbeitshaus von 1869, der Zweck dieser Einrichtung sei es, "den übertriebenen und grundlosen Ansprüchen auf öffentliche Unterstützung Grenzen zu setzen."<sup>70)</sup> Die "Scheu vor der strengen Regel im Arbeitshause", vor der Entmündigung und strikt reglementierten Lebensweise, so hatte die Gottorfer Regierung bereits 1836 erkannt, sei geeignet, "die Anwendung eigener Kräfte" hervorzurufen, d.h. arme Leute von einem Hilfesuch an den Magistrat abzuhalten.<sup>71)</sup>

Ein Armenhaus setzte die Eingangsschwelle zur öffentlichen Fürsorge insofern herauf, als sich viele Bedürftige nun nur noch in größter Not und meistens in verzweifelter Situation an die Stadt wandten, wenn sie also soweit verelendet waren, daß sie ein Arbeitshaus für akzeptabler hielten als ihre momentane Lage. Das zweite Argument, mit dem die Stadt Eckernförde 1869 ihr Armenhaus legitimierte, bezog sich auf dessen "sanitairische und moralische", das heißt sozialdisziplinierende Auswirkungen. In "gesunden Räumlichkeiten und bei guter Kost" würden die Alumen zu einer regelmäßigen Tätigkeit angehalten werden und einen "nüchternen Lebenswandel" führen. Es ging um die Anpassung der Alumen an die Normen des kapitalistischen Produktionsprozesses, an die Sekundärtugenden der modernen Gesellschaft: vor allem an Pünktlichkeit, Stetigkeit, Fleiß, Gehorsam, also an die Rationalität des bürgerlichen Alltags. Und das war nicht auf das Armenhaus begrenzt, denn die oben skizzierte abschreckende Ausstrahlung zeitigte auch Konsequenzen in den unteren Bevölkerungsschichten der Stadt im allgemeinen, da diese nun von sich aus die Regeln des Arbeitslebens internalisierten, um nach Möglichkeit nicht in ein Arbeits- und Armenhaus eingewiesen zu werden, sondern um sich selbst versorgen und damit einen gewissen Spielraum

an individueller Freiheit erhalten zu können. Armenhäuser waren in diesem Sinne gesellschaftliche Zuchthäuser (Foucault), da sie dazu beitrugen, die aus traditionellen Lebensverhältnissen entlassenen sozialen Schichten mit erheblichem Druck an die Erfordernisse der instrumentalen Vernunft anzupassen.

#### 4.3. Finanzen und Verwaltung

Die Verwaltung des Eckernförder Armenhauses oblag dem Armenkollegium als Organ des Magistrats. Sie beruhte auf der allgemeinen Grundlage des "Regulativs für die Verwaltung des Armenwesens", von dem bereits oben die Rede war, und auf einem speziellen "Regulativ für das Armen- und Arbeitshaus". Ein solches, das allerdings nicht überliefert ist, wurde erstmals 1835 erlassen. Die überarbeitete Fassung für das neue Armenhaus genehmigte der Eckernförder Landrat am 8. April 1869.<sup>72)</sup> Das Dokument enthält Bestimmungen über Arbeits- und Lebensbedingungen der Alumen, die unten im einzelnen vorgeführt werden sollen, und erhob das Armenkollegium zur Schaltstelle für alle Fragen dieses Komplexes. Dieses entschied über Aufnahme und Entlassung, Anschaffungen und Renovierungen, regelte die Finanzen und die Personalfragen (§§ 1.-4., §. 7).

Zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Hauses setzte das Armenkollegium einen ehrenamtlichen "Inspektor" aus den Reihen der steuerpflichtigen Bürger auf vier Jahre ein, der monatlich Bericht über alle Vorfälle und Probleme erstatten mußte (§§ 5.-7.). Er hatte die Beschlüsse des Kollegiums zur Ausführung zu bringen, die Anstalt mindestens zweimal in der Woche in Augenschein zu nehmen und die Mißstände hinsichtlich des Gebäudes, des Inventars, der Arbeit, der Speisen, der Reinlichkeit, Ordnung, Ruhe und des Gehorsams abzustellen (§ 9.). Ihm unterstellt waren der im Haus lebende "Aufseher" ("Ökonom") und

seine Frau. Der Ökonom wurde vom Armenkollegium nach den Kriterien "gesetztes Alter, körperliche Gesundheit, Festigkeit des Charakters, ... christlicher Sinn und sittlicher Lebenswandel" sowie Schreib- und Rechenfähigkeiten aus der Reihe der Bewerber ausgewählt und erhielt ein festes Gehalt, dazu freie Unterkunft und Verpflegung (§ 6., § 12.). Er übte das Hausrecht aus, stellte also die gegenüber den Alumnen unmittelbar vollziehende Gewalt dar (§ 10.). Strafbefugnis stand ihm allerdings erst auf Anweisung des Inspektors bzw. des Armenkollegiums zu (§ 14.). Der Aufseher hielt die Anstalt ferner in vorgeschriebenem Zustand, das heißt er sorgte vor allem für Ruhe und Ordnung, für Reinlichkeit und Vollständigkeit des Inventars, für die Führung der Bücher, für den reibungslosen Ablauf der Arbeit und des sonstigen Betriebes (§ 15.), wobei er sich an der Hausordnung (§§ 23. ff.) orientieren mußte, die das alltägliche Leben sowie die Rechte und Pflichten der Alumnen im Detail definierte und auf die unten näher eingegangen werden soll. Seine Frau kochte und führte den Haushalt. Aufgrund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz von 1870 und des preußischen Ausführungsgesetzes von 1871 wurde eine Neufassung des Armenhaus-Regulativs fällig, die der Magistrat am 30. Juni 1871 verabschiedete. Diese enthielt allerdings hinsichtlich der Verwaltung keine Neuerungen, lediglich für die Stellung der Alumnen wurden einige Erleichterungen festgelegt.<sup>73)</sup> Weiterhin fungierten der Ökonom als ausführende Kraft, der Inspektor als Kontrollinstanz und die Armenkommission quasi als Legislative, als Beschlußfassungsorgan für alle regelmäßig oder unregelmäßig anfallenden Aufgaben und Anforderungen.

Seit der Errichtung des ersten Armenhauses in Eckernförde 1824 setzte das Armenkollegium jährlich den Etat für diesen Bereich der Armenpflege fest. 1832 wandte die Stadt 839 Reichsbanktaler für die Zwecke der geschlosse-

nen Armen- und Gesundheitspflege auf, eine Summe, die sich bis 1835 in etwa halbierte und bis 1840 und 1845 mit 467 bzw. 461 Talern in etwa gleich blieb. Im Gegensatz zur offenen Armenpflege, die zwar zum Ende der 1830er Jahre zurückging, aber mit Beginn der 1840er Jahre konstant und stark bis 1848 anstieg, stagnierte die Bedeutung der geschlossenen Fürsorge. In Relation zum gesamten Armenetat nahm sie sogar ab. Hatte der Anteil für das Kranken- und Armenhaus 1832 rund zehn Prozent betragen, so 1835 nur noch fünf, 1840 rund acht und 1845 rund sechs Prozent.<sup>74)</sup> Bis zur Eröffnung des neuen Armenhauses 1848 spielte die geschlossene städtische Armenpflege eine sehr untergeordnete Rolle in Eckernförde. Geht man davon aus, daß, wie in den 1850er Jahren, etwa zwei Drittel der Aufwendung für das Krankenhaus bestimmt waren, so betrug der Anteil des Armenhauses am Armenetat 1845 nur knapp zwei Prozent. Die Gewichte verschoben sich dann kurzfristig mit der Inbetriebnahme des neuen Armen- und Arbeitshauses. 1848 gab die Stadt allein für diesen Zweck rund 1.5000 Reichsbanktaler aus, 20 Prozent des gesamten Armenhaushalts. Der Anteil am Armenetat betrug 1850 mit 441 Talern rund sieben Prozent, um bis 1855/56 mit rund 220 Taler auf unter fünf Prozent zu sinken und bis zum Ende der 1850er Jahre etwa auf diesem Niveau zu bleiben. Auf dem Höhepunkt der sozialen Not in Eckernförde zum Anfang und in der Mitte der 1860er Jahre nahm die Bedeutung der Anstalt in Relation zur offenen Armenpflege weiter ab, nämlich auf unter drei Prozent des gesamten Volumens. Diese Situation veränderte sich grundlegend erst mit der Einweihung des neuen Armenhauses in der Schleswiger Chaussee, dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den "Unterstützungswohnsitz" sowie mit dem konjunkturellen Aufschwung zu Beginn der 1870er Jahre. Danach entfielen sämtliche feste monatliche und wöchentliche Unterstützungen, ebenso wie die Zahlungen an erwachsene Kostgänger. Kleider und außerordentliche Bei-

hilfen wurden stark gekürzt. 1870 erreichte das neue Armenhaus daher einen Anteil von annähernd 60 Prozent des gesamten Armenhaushalts und bis 1875 mit 4.800 Reichsmark einen Anteil von genau 50 Prozent. Dieses Verhältnis veränderte sich bis 1914 nur um einige Prozentpunkte nach oben oder unten.

Mit der Gründung des Reiches 1870/71, so läßt sich zusammenfassen, waren in Eckernförde grundlegende Weichenstellungen hinsichtlich des Verhältnisses von offener zu geschlossener Armenpflege erfolgt. Die beständig ansteigende Zahl der städtischen Armen, die permanenten Klagen über "Bettler" und "Landstreicher" hatten bereits in den 1840er Jahren zu einer Aufwertung des Armenhauses geführt, eine Entwicklung, die durch den Krieg von 1848/51 unterbrochen wurde. Die ungeheure Not von 1862/65 veranlaßte die Stadt erneut, sich für den Ausbau der geschlossenen Armenpflege, das heißt für den Neubau eines Armen- und Arbeitshauses zu entscheiden, um, wie es in dem Reglement von 1869 hieß, "den übertriebenen und grundlosen Ansprüchen auf öffentliche Unterstützung Grenzen zu setzen" und eine für die Finanzen der Stadt "zweckmäßige Versorgung" der großen Anzahl Bedürftiger herbeizuführen.<sup>75)</sup> Eine geschlossene Anstalt war, wie oben dargestellt wurde, nach Meinung der "Stadtväter" am besten geeignet, wenigstens einen Teil der Armen von Hilfesuchen an den Magistrat abzuschrecken. Die Konjunktorentwicklung der "Gründerzeit" kam diesen Interessen entgegen, denn nun verringerten sich die Ansprüche, da viele Arme Arbeit fanden. Die anderen wurden vorzugsweise ins Armenhaus eingewiesen, nur Kostkinder und außerordentlich Unterstützte blieben in der Regel davon verschont. Auch durch die wirtschaftlichen Probleme seit etwa 1874 verschoben sich die Gewichte nicht mehr wesentlich, denn weiterhin verzeichnete das Reich Zuwachsraten des Bruttosozialprodukts, und eine Notsituation wie in den 1860er Jahren wurde in Eckernförde nicht wie-

der erreicht, zumal sich zum Ende des 19. Jahrhunderts auch dort der erneut kräftige Konjunkturaufschwung durchsetzte.

#### **4.4. Anzahl, Alter, soziale Schichtung der Alumnen und Aufnahmegründe**

Die Konjunktorentwicklung im Reich im allgemeinen und in Schleswig-Holstein im besonderen spiegelte sich unmittelbar in der Anzahl der Verarmten, die ins Eckernförder Armen- und Arbeitshaus eingewiesen wurden. Die Quellenlage läßt allerdings nur für die Zeit zwischen 1871 und 1912 eine statistische Übersicht zu.<sup>76)</sup> Danach nahm die Stadt im Laufe des Jahres 1871 insgesamt 80 Personen in die Anstalt auf, 1875 nur noch 62. Die Größenordnung zwischen 60 und 70 Zugängen innerhalb eines Jahres blieb bis zum Ende der 1880er Jahre konstant (1887/88: 63 Personen). Bis 1912 lebten danach durchschnittlich nicht mehr als zehn bis 20 Alumnen gleichzeitig in der Eckernförder Anstalt. Der Bau des Nord-Ostsee-Kanals 1887 bis 1895 führte dann kurzfristig zu erheblichen Schwankungen. Zunächst strömten, wie der Magistrat feststellte, große Massen "fremder Arbeiter nach der hiesigen Provinz", die jedoch nicht alle beim Kanalprojekt beschäftigt werden konnten und zum Teil von der Armenverwaltung versorgt werden mußten. 1888/89 verzeichnete die Stadt daher 97 und 1889/90 insgesamt 130 Alumnen, also einen Anstieg von über 100 Prozent. Nach diesem Ansturm von Arbeitssuchenden verringerte sich die Zahl der im Armenhaus gepflegten Personen bis 1891/92 auf 44. Nun hatten sich offenbar die konjunkturellen Impulse des Kanalbaus auch in Eckernförde durchgesetzt, eine Entwicklung, die bis zum Abschluß dieser Arbeiten andauerte. 1893/94 und 1894/95 etwa notierte die Eckernförder Armenanstalt noch jeweils 38 Aufnahmen. Nachdem die neue Wasserstraße am 20. Juni 1895 eingeweiht worden war, wandten sich offenbar zahlreiche der daraufhin entlasse-

nen Arbeiter an die Armenverwaltungen. Denn 1896/97 stieg die Zahl der Alumen in Eckernförde auf 112, 1897/98 auf 118 und ging erst um die Jahrhundertwende auf 103 zurück.

Viele dieser Hilfsbedürftigen blieben jedoch lediglich für kurze Zeit in der Anstalt, etwa unmittelbar nach der Entlassung von den Kanalarbeiten, als ihnen eine Unterkunft fehlte. Die meisten zogen vermutlich nach ein paar Tagen weiter, um in anderen Regionen eine neue Beschäftigung zu finden. Denn nur auf diese Weise ist zu erklären, daß die Anzahl der "Verpflegungstage", das heißt die Anzahl der Aufgenommenen multipliziert mit der Anzahl der Tage ihres Aufenthalts nach 1895 nur geringfügig anstieg. 1891/92 errechnete der Ökonom bei 44 im Laufe des Jahres Aufgenommenen 15.854 Verpflegungstage. Jeder einzelne Alumne hatte sich also durchschnittlich 360 Tage des Jahres dort aufgehalten. Man kann demnach, wie auch unten zu zeigen sein wird, davon ausgehen, daß es sich zu dieser Zeit des konjunkturellen "Booms" um eine Art "Stammbesetzung" handelte, und zwar aus einer Reihe alter Leute ohne Rentenansprüche oder familiäre Versorgung sowie aus alleinstehenden Frauen mit Kindern. Die Krisenjahre 1896/97 und 1897/98 wiesen dann mit 13.761 bzw. 13.455 Verpflegungstagen und 112 bzw. 118 Insassen eine mittlere Aufenthaltsdauer von 123 bzw. 114 Tagen auf. Die meisten Insassen hatten nur für kurze Zeit dort Unterkunft gefunden und waren dann entlassen worden. 1899/1900 stieg dieser Wert mit 17.021 Verpflegungstagen und 103 Alumen auf 165 Tage an; die länger Verweilenden bildeten demnach wieder einen größeren Anteil, wobei jedoch die Daten von 1891/92 bis 1895/96 nicht wieder erreicht wurden. Im Gegenteil, 1900/01 stieg die Zahl der Alumen auf 140 an und erreichte 1912 insgesamt 160 Personen. Für die dazwischen liegende Zeit konnten keine Belege aufgefunden werden. Die durch-

schnittliche Verweildauer verringerte sich dabei 1900 und 1901 auf 105 Tage.

Diese Tendenz läßt sich anhand der Unterlagen über einzelne Alumen bis über 1901 hinaus bestätigen. Für die Zeit zwischen 1890 bis 1914 liegen im Stadtarchiv Eckernförde Personaldaten von 845 Alumen vor.<sup>77)</sup> Diese im wesentlichen auf die Jahre 1906 bis 1914, und zwar 33 auf die Jahre 1890 bis 1899, 131 auf die Jahre 1900 bis 1905 und 667 auf die Jahre 1906 bis 1914, so daß die folgenden Aussagen vor allem für den zuletzt genannten Zeitraum Gültigkeit haben. Von den 845 in die Anstalt Eingewiesenen hielten sich 221 nicht länger als eine Woche und 408 nicht länger als vier Wochen dort auf. Bei annähernd 50 Prozent aller vorliegenden Fälle handelte es sich also um kurzzeitige Aufenthalte infolge, wie zu zeigen sein wird, vorübergehender Krankheit oder Arbeitslosigkeit. 97 Personen blieben bis zu acht Wochen, 58 bis zu sechs Monaten und 13 bis zu einem Jahr. Nur für sieben Alumen ist eine Unterbringung bis zu zwei Jahren registriert worden, für neun bis zu fünf Jahren und für 17 über fünf Jahre. Die dauernden Armen (ein Jahr bis fünf Jahre und mehr) machten nur knapp über fünf Prozent der Besetzung aus. In 15 Fällen (1,8 %) ließen die Akten keine Rückschlüsse zu.

Das Eckernförder Armen- und Arbeitshaus stellte demnach im wesentlichen eine Auffangstation für die Angehörigen unterer Bevölkerungsschichten dar, die für kurze Zeit arbeits- und mittellos wurden. Dabei kam es durchaus häufiger vor, daß einige Personen, vor allem zwischen 1906 und 1914, nicht nur einmal, sondern nach ein paar Wochen, Monaten oder Jahren erneut und dann noch einmal bis zu sieben- oder achtmal in die Anstalt eingewiesen wurden. Für 264 (31 %) Bedürftige läßt sich eine Mehrfachunterbringung nachweisen. Aber für das Gros (69 %) kam die Stadt in dem genannten Zeitraum nur einmal

auf. Der Charakter der Anstalt verwandelte sich also gegen Ende der 1890er Jahre und vor allem nach der Jahrhundertwende von einer Institution zur rigorosen Vermittlung bürgerlicher Arbeits- und Lebensmoral hin zu einer Auffangstation für kurzfristig Obdach-, Mittel- oder Arbeitslose und Kranke. Diese Tendenz wird durch die allgemeinen Überlegungen Michel Foucaults bestätigt, der einen Rückgang der repressiven "Sozialdisziplinierung" in dem Maße konstatiert, wie die Normen des kapitalistischen Produktionsprozesses allgemeine Verbreitung gefunden und sich durchgesetzt, das heißt in dem Maße, wie die Menschen die zunächst äußeren Verhaltensansprüche internalisiert zu ihren eigenen gemacht hätten.<sup>78)</sup>

Hinsichtlich des Alters der Alumnen zeigen sich große Häufungen bei den 30 bis 69-jährigen. 14 (rund zwei Prozent) der Registrierten waren Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, davon vier im Kleinkindalter (ein Jahr bis fünf Jahre), 15 Jugendliche bis zu 19 Jahren. 20 bis 29 Jahre gaben 86 Personen (rund 10 %) an, 30 bis 39 Jahre insgesamt 161 der Insassen (19 %). Im Alter zwischen 40 und 49 kamen 226 Menschen (rund 27 %) in die Anstalt, zwischen 50 und 59 insgesamt 170 (rund 20 %). 107 (rund 13 %) hatten ein Alter von 60 bis 69, 53 (6 %) ein solches von 70 bis 79 Jahren. Drei Personen waren über 80 Jahre alte und von zehn Aufgenommenen konnten keine Daten ermittelt werden. Diese Verteilung läßt sich in erster Linie auf die im Alter zunehmende geringere berufliche Belastbarkeit und höhere Anfälligkeit für Krankheiten und Gebrechlichkeiten aufgrund der harten Arbeitsbedingungen im 19. Jahrhundert zurückführen. Andere Ursachen, wie etwa die Gründung einer Familie und die Belastung infolge reichen Kindersegens, spielten nur eine untergeordnete Rolle; denn 611 Alumnen waren "ledig", nur 27 verheiratet, 66 verheiratet, aber getrennt lebend, 98 verwitwet und 35 geschieden (bei acht unbestimmten). Darüber hinaus gaben 612 (72 %) an, keine Kinder, weder

uneheliche noch eheliche, 90 (11 %) ein bis zwei, 66 drei bis fünf und 18 fünf bis zehn Kinder zu haben. Es sind keine Angaben für über zehn Kinder überliefert, dagegen 55 unbestimmte. 801 Aufgenommene waren Männer, 23 Frauen, bei 21 nicht identifizierbaren Nennungen. Auffällig ist auch die relativ hohe Zahl der Vorbestraften: 330 (39 %) hatten nach eigener Angabe bereits eine Haftstrafe verbüßt, davon 256 (30 %) wegen "Bettelei".

Der von den einzelnen Alumnen vor ihrer Einlieferung ausgeübte Beruf läßt sich ebenfalls in den meisten Fällen aus den Personaldaten ersehen. Von 794 der 845 Verzeichneten konnten Angaben über die bisher ausgeübte Tätigkeit verwertet werden. Davon nannten sich 516 (65 %) "Arbeiter", sieben "Arbeiterinnen" und fünf "Landarbeiter". 215 (27 %) gaben an, einem Handwerk nachzugehen (unter anderem 26 Maurer, 15 Bäcker, 22 Schlachter, 22 Schmiede, sechs Sattler, zwei Frisöre). 13 waren als Abhängige in der Seefahrt und Fischerei, 20 als Abhängige in der Landwirtschaft (darunter fünf Knechte, acht Gärtner, ein Meiereiegehilfe, vier Schweizer) beschäftigt. Zwei zeichneten als "Händler", fünf als "Hausdiener", vier als "Dienstmädchen", zwei als "Reisende", und einer als "Bürogehilfe". Hinzu kam ein Lokführer. Die Alumnen entstammten also weit überwiegend den sozialen Schichten der Arbeiter und Handwerksgesellen.

Die Einlieferung erfolgte im wesentlichen aus zwei Gründen: Krankheit und Arbeitslosigkeit. Alle identifizierten Personen (752 bei 53 unbestimmten) gaben an, "mittellos" zu sein, und davon 740 zudem "arbeitslos". In 827 Fällen waren den Akten neben den allgemeinen (Mittellosigkeit und Arbeitslosigkeit) auch die speziellen Gründe der Bedürftigkeit zu entnehmen. 682 Alumnen (82 %) hatten sich wegen einer Erkrankung an die Armenkommission gewandt, 128 wegen Ungeziefer- oder Pilzbefalls (Läuse, Parasiten, Krätze) und 16 wegen Altersschwäche.

In fünf Fällen kam der Mann seinen Unterhaltungspflichten nicht nach, in sechs Fällen gaben Mütter ihre Kinder ins Armenhaus, da ihr Verdienst zu gering ausfiel. Sechs Personen wurden aufgrund chronischer "Trunksucht" eingeliefert, zwei aufgrund ihrer Gemüts- und Geistesschwäche. Sechs Frauen verbrachten die letzten Wochen ihrer Schwangerschaft dort. Wegen "Verwahrlosung" kam eine Person in die Anstalt und eine wegen Obdachlosigkeit. Zwei Kinder wurden hier untergebracht, nachdem Mutter und Vater gestorben waren, ein Kind, dessen Mutter spurlos verschwunden war.

In der Praxis fungierte das Eckernförder Armen- und Arbeitshaus zwischen 1906 und 1914 als Obdachlosen- und Arbeitslosenasyll, Schwangerenheim, Ausnüchterungsanstalt für Alkoholiker, Waisen- und Kinderheim, Anlaufstelle für "Geisteskranke", Entlausungsstation, Altersheim und Krankenhaus in einem. Eine Differenzierung der Anstalt nach den unterschiedlichen Armengruppen, wie sie u.a. Foucault, Sachße und Tennstedt als allgemeine Entwicklungstendenz aufgezeigt haben<sup>79)</sup>, fand in der Kleinstadt nur innerhalb des Hauses statt, indem bestimmte Stuben ausschließlich den Kranken oder Irren vorbehalten wurden. Für eine Aufteilung auf mehrere Anstalten fehlten hier die Finanzmittel und wohl auch der Bedarf, denn durchschnittlich 100 Zugänge pro Jahr glaubte man, mit der bestehenden Einrichtung ausreichend versorgen zu können. Die Versorgung von Kranken nahm den größten Stellenwert ein. Rund 80 Prozent der Alumnen wurden zu diesem Zweck untergebracht, davon 147 wegen "wunder Füße", 110 wegen akuter Verletzungen (Quetschungen, Wunden etc.), 56 wegen eines Luftröhrenkartarrhs, 13 aufgrund von Erfrierungen und 28 aufgrund eines Rheumatismus. Zwar ließ die Stadt auf ihre Kosten auch einige Erkrankte im Krankenhaus des Vaterländischen Frauenvereins unterbringen, das 1874 an die Stelle der 1822 gegründeten städtischen Einrichtung getreten war<sup>80)</sup>, aber in der

Regel handelte es sich dabei um Fälle von Krätze, die nur eines kurzen Aufenthalts bedurften (zwei bis drei Tage), oder um sehr schwer erkrankte Personen. Fälle ohne akute Lebensgefahr und erhöhtes Ruhebedürfnis überwies die Magistratskommission ins Armenhaus, da die Verpflegungssätze hier mit 60 Pfennigen pro Tag im Jahre 1901 weit unter denjenigen des Krankenhauses lagen, die zu diesem Zeitpunkt in der dritten Klasse 1,80 RM pro Tag betragen.<sup>81)</sup> Es ist davon auszugehen, daß im Krankenhaus des Frauenvereins fast ausschließlich diejenigen Erkrankten behandelt wurden, die die Kosten entweder selbst tragen konnten oder für die eine Krankenkasse zahlte. Hingegen besaßen die Alumnen in der Regel keine finanzielle Rückendeckung, das heißt sie verfügten weder über Ersparnisse noch über fürsorgliche Verwandte noch über die Leistungen einer Versicherung. Nur elf der 845 ermittelten Insassen gehörten zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Krankenkasse an, die dann für ihre Versorgung aufkam.

Der "typische" Alumne in Eckernförde zwischen 1906 und 1914, so läßt sich zusammenfassen, war männlichen Geschlechts, ledig, kinderlos, im Alter zwischen 30 und 70 Jahren und nicht selten vorbestraft, insbesondere wegen "Bettelei". Er hatte in den meisten Fällen aufgrund einer Krankheit oder eines Ungezieferbefalls seinen Arbeitsplatz und damit seinen Lebensunterhalt eingebüßt. Da er fast ausnahmslos Tätigkeitsbereichen angehörte, die die Sozialversicherungsgesetze nicht erfaßten, entfiel die Absicherung durch eine Kranken-, Unfall-, Alters- oder Invalidenkasse. Aufgrund eines bis dahin nur geringen Verdienstes hatte er keine finanziellen Rücklagen bilden können und war somit ganz und gar auf die städtische Fürsorge angewiesen. In der Regel hielt sich der "typische" Alumne nicht länger als vier bis acht Wochen im Arbeitshaus auf, um aber vielfach bei erneuter Erkrankung oder Arbeitslosigkeit für wiederum relativ

kurze Zeit zurückzukehren. Daneben gab es die Altersinsassen, die hier ihren Lebensabend verbrachten, die alleinstehenden Mütter mit ihren Kindern, denen eine Arbeit zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung oder Körperschwäche nicht zuzumuten war, und die Waisenkinder, für die keine Pflegeeltern gefunden werden konnten. Die anderen in einzelnen Fällen eingelieferten Personen (Schwangere, Alkoholiker, "Geisteskranke") fielen für die Charakterisierung des Armenhauses und seiner Insassen kaum ins Gewicht.

#### 4.5. Lebens- und Arbeitsbedingungen der Alumnen

Die Aufnahme in ein Armen- und Arbeitshaus sicherte zunächst das schlichte Überleben des Betroffenen. Er erhielt Unterkunft, die im Winter beheizt war, Lebensmittel und Kleidung. Dafür gab er jedoch wesentliche bürgerliche Freiheiten auf: das aktive und passive Wahlrecht, die bürgerlichen Ehrenrechte, Freizügigkeit (so lange er in der Anstalt versorgt wurde, stand ihm nicht einmal das Verlassen des Grundstücks nach eigenem Ermessen zu), Freiheit der Berufswahl, Vereinigungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit, Schutz der Familie und des Eigentums. Der Alumne stellte auch nach 1870/71 ein gewissermaßen entmündigtes Wesen dar, da er sich in seinem alltäglichen Arbeits- und Lebensrhythmus und sogar am Sonntag den Direktiven des Anstaltsinspektors und des Ökonoms bedingungslos zu fügen hatte und ihren Sanktionen ausgeliefert war. Das Eckernförder Arbeits- und Armenhaus kann daher mit Erving Goffman als "totale Institution" bezeichnet werden, da es eine "Vielzahl ähnlich gestellter Individuen ... für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft" abschnitt und ihr Wohnen und Arbeiten und ihre Freizeit unter einem Dach und einer Autorität zusammenfaßte. Die Insassen wurden gezwungen, ein von außen her bestimmtes "abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben zu führen".<sup>82)</sup>

Gerade in dieser nahezu vollkommenen Bevormundung lag das Prinzip des Armen- und Arbeitshaus begründet, das noch einmal 1912 durch die Berliner Regierung bestätigt wurde: Unter allen Umständen sollten diejenigen Einwohner, bei denen man meinte, daß es durch Mehrarbeit oder Mitarbeit der Frauen und Kinder noch einen anderen Ausweg als die öffentliche Fürsorge gebe, von Hilfesuchen an den Magistrat abgehalten werden.<sup>83)</sup> Die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Anstalt mußten demnach immer einen spürbaren Grad schlechter ausfallen als der Lebensstandard und die Freiheiten eines Arbeiters. Im allgemeinen, so der Eckernförder Landrat im März 1913, "dürfte schon ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Unterbringung" im Armen- und Arbeitshaus die Betroffenen zur Zurückziehung von Unterstützungsanträgen und zur Eigeninitiative veranlassen.<sup>84)</sup> Finanzielle Einsparungen bildeten hier das erste Motiv. Das Armenhaus sollte die Armen von Hilfesuchen "abschrecken" und zur Mobilisierung der eigenen Kräfte motivieren. Hinzu trat die dominierende Vorstellung, daß Armut in der Regel ein Zeichen individuellen Versagens sei und durch gehörige Anstrengungen überwunden werden könne.<sup>85)</sup> Das Armenhaus sollte die Insassen daher disziplinieren, das heißt für den modernen Arbeitsprozeß mit seinen Anforderungen an Pünktlichkeit, Fleiß, Genauigkeit, Stetigkeit und Sauberkeit tauglich machen und nach außen hin als Abschreckung für die sozialen Unterschichten im allgemeinen fungieren. Wer die Regeln der bürgerlichen Welt nicht freiwillig internalisierte, dem wurden sie zwangsweise in der Anstalt appliziert.

Vor diesem Hintergrund reichte die Versorgung im Armenhaus zwar zum Überleben aus, aber sie orientierte sich immer am untersten Niveau des in der Arbeiterbevölkerung erreichten Lebensstandards. Das heißt aber auch: Mit der Verbesserung der allgemeinen sozialen Lage verbesserte

sich auch diejenige der Alumnen. Am 3. Mai 1907 beispielsweise bat der Ökonom den "Armenrat" der Stadt Flensburg die Brotrationen erhöhen zu dürfen, "damit es keine Klagen mehr gebe". Im März 1908 schlug er eine großzügigere Austeilung von Margarine vor. In beiden Fällen stimmte der Armenrat zu.<sup>86)</sup> Auch wenn derartige Belege für Eckernförde fehlen, kann doch von der Flensburger Entwicklung auf jene Stadt geschlossen werden; denn die nicht nur in wirtschaftlichen Krisenjahren, sondern auch in Aufschwungphasen beständig ansteigenden Ausgaben für Lebensmittel lassen auch unter Berücksichtigung der Inflationsrate keinen anderen Schluß zu. Von 1875 bis 1889 verdoppelten sich diese in Eckernförde von 4.750 auf 7.500 Reichsmark.<sup>87)</sup> Obwohl sich diese Summe 1895/96 auf 5.000 Mark verringerte, war damit keine Einbuße für die Alumnen verbunden, denn 1889/90 versorgte die Stadt 130 Personen in der Altstadt und 1895/96 nur noch 49. Es ist also im Gegenteil von einer weiteren Verbesserung auszugehen. Bis 1910 erreichte dieser Haushaltstitel 7.700 Mark. Bei zwar erhöhten absoluten Belegungszahlen, aber sinkenden Verpflegungstagen (von 17.021 Tagen 1899/1900 auf 10.939 im Jahre 1911/12) bedeutete dies eine weitere Erhöhung des Versorgungsniveaus. Im allgemeinen aber sollte laut Regulativ von 1871 "in Betreff der Verpflegung ... die höchste Einfachheit und strengste Sparsamkeit beobachtet werden (§ 19.). Der Genuß von Branntwein oder Tabak war bis auf "speziell zu bewilligende Ausnahmefälle" nicht gestattet (§ 23.).<sup>88)</sup>

Im Detail läßt sich die Ernährungslage anhand eines Speiseplans der Eckernförder Armen- und Arbeitsanstalt vom November 1888 nachvollziehen.<sup>89)</sup> Täglich wurden fünf Mahlzeiten ausgegeben: morgens Kaffee und Brot, zum Frühstück Kaffee und Brot und für die Kinder warme Milch, zur Vesper Kaffee und Brot, Buttermilch, abends Gerstengrütze in Wasser gekocht oder abgerahmte Milch,

Buttermilch und Bier. Nur das Mittagessen variierte je nach Wochentagen. Montags gab es abgerahmte Milch mit Klößen, dienstags Bohnensuppe mit Kartoffeln und Speck in Würfeln, mittwochs Fische und Kartoffeln mit Graupensuppe, donnerstags Specksuppe mit Klößen oder Erbsensuppe oder Gemüse (auf fünf bis sechs Personen ein Pfund Speck), freitags Reis oder Hafersuppe mit Speck, sonnabends Klöße in Buttermilch. Für Sonntag hatte die Armenverwaltung ein reichhaltigeres Mahl bewilligt, nämlich Fleischsuppe (auf drei Personen ein Pfund Fleisch). Nach der Schweineschlachtung im Winter indes sollten zehn bis zwölf Wochen hindurch die Schlachtabfälle serviert werden und dazu Grünkohlsuppe oder Weißkohl, Erbsen- oder Bohnen- Reis- oder Specksuppe (auf fünf bis sechs Personen ein Pfund Speck). Wieviele Jahre dieser Speiseplan gültig blieb und wie groß die Zutaten an Gemüse, Milch, Klößen, Kartoffeln, etc. im einzelnen ausfielen, läßt sich nicht belegen. Hingegen liegt eine "Verpflegungsnachweisung" des Ökonomen der Flensburger Armenanstalt für Dezember 1899 vor.<sup>90)</sup> Danach hatte er in diesem Monat für 78 Personen (42 Männer, 29 Frauen, sieben Kinder) bei 2.023 Verpflegungstagen für 779,75 Mark Nahrungsmittel angeschafft und verbraucht: 84 Kg. Reis, 40 Kg. Buchweizen, 66 Kg. Erbsen, 83 Kg. weiße Bohnen, 957 Kg. Kartoffeln, 48 Kg. Salz, elf Kg. Kaffee, 18 Kg. Cichorie, 18 Kg. Feigenkaffee, 113 Kg. Rindfleisch, 84 Kg. Schweinefleisch, 66 Kg. Schmalz, 32 Kg. Margarine, 6 Kg. Zucker, 9 Kg. Sago, 30 Köpfe Weißkohl, 400 Köpfe Grünkohl, 100 Stück Kohlrüben, 514 Brote, 331 Knackwürste und 992 Liter Milch. Jeder einzelne Alumne hatte demnach mit 1 bis 1,5 Kg. fester Nahrung pro Tag auskommen müssen. An den Weihnachts- und Festtagen stiegen die Rationen in Qualität und Quantität an. So ließ sich der Ökonom der Flensburger Anstalt 1912 folgende Gerichte vom Armenrat genehmigen:

"1. Weihnachtsabend, Langkohl und doppelte Portion Schweinefleisch. 2. Am ersten Weihnachtstage, gekochten Schinken, Sauce und gekochte Kartoffeln, während der Festtage besseren Caffee und an Margarine je 250 Gr. Sylvesterabend und Neujahrstag wie zu Weihnachten. Um das Fleisch zu decken beabsichtige ich ein Schwein schlachten zu lassen."<sup>91)</sup>

Aber nicht nur für die Ernährung der Alumnen kam die Stadt auf, sondern auch für ihre Bekleidung, wenn die eigenen Stücke verschlissen waren. Von 1875 bis 1889/90 verdreifachten sich die Ausgaben der Eckernförder Armenverwaltung für diesen Zweck von 450 auf 1.500 Mark um dann in der Hochkonjunktur während des Kanalbaus auf 800 Mark zu sinken, bis 1910 aber kontinuierlich auf 1.650 anzusteigen.<sup>92)</sup> Bei der Entlassung einzelner Alumnen aus der Anstalt listete der Ökonom jeweils die überlassenen Gegenstände auf. Am 17. Dezember 1904 beispielsweise durften die vier Kinder des Arbeiters Petersen aus Eckernförde, die nach dem Tod ihrer Mutter eingeliefert worden waren und nun zu ihrem erneut verheirateten Vater zurückkehrten, mitnehmen: der Junge zwei Anzüge, zwei Hemden, zwei Unterhosen, zwei Paar Strümpfe, zwei Paar Lederschuhe, ein Paar Holzschuhe, ein Paar Holzpantoffeln, zwei Mützen; die Mädchen jeweils zwei Kleider, zwei Unterröcke, zwei Hemden, zwei Unterhosen, zwei Paar Strümpfe, eine Überjacke, eine Kappe, ein Paar Lederschuhe, ein Paar Holzschneiderschuhe, ein Paar Holzpantoffeln.<sup>93)</sup> Der Arbeiter Heinrich S., der am 25. Februar 1899 aus der Armenanstalt in die Provinzial Irrenanstalt nach Schleswig überwiesen wurde, erhielt neben seinen eigenen Sachen von der Armenverwaltung: einen Rock, eine Hose, zwei Westen, sechs Hemden, zwei Unterhosen, eine Unterjacke, drei Paar Strümpfe, ein Paar Schuhe, vier Halstücher, vier Taschentücher, einen Hut, ein Paar Hosenträger und einen Kamm.<sup>94)</sup> Die Tochter der

Frau Mathilde M. entließ die Stadt am 7. Mai 1904 nach ihrer Konfirmation und sorgte für ihre Ausstattung mit einem schwarzen Kleid, einem grauen Kleid, einem Talett, einem Hut, zwei Morgenjacken, zwei Hemden, vier Unterhosen, zwei Nachtjacken, vier Paar Strümpfen, einem Paar lederne Pantoffeln, einem Paar Holzpantoffeln, einem Unterrock und einem Paar Handschuhe.<sup>95)</sup> Der Konfirmand Henning J. erhielt im Mai 1914 bei dem Weggang aus der Anstalt Kleidungsstücke im Wert von 130,55 Mark: ein Paar wollene Handschuhe, zwei Paar Manschetten, zwei Krawatten, ein Vorhemd, zwei Taschentücher, vier Parchimhemden, zwei Unterhosen, ein Paar Manschetten, eine Mütze, einen Hut, eine Weste, eine Joppe, eine Hose, einen Arbeitskittel, einen Arbeitsanzug, einen "besten Anzug", einen Sonntagsanzug, ein Paar Hosenträger, ein Paar Holzpantoffeln und einen verschließbaren Koffer.<sup>96)</sup> Auch bei der Kleidungsuteilung war die Stadt großzügiger geworden.

Den Lebens- und Arbeitsrhythmus in der Anstalt bestimmte der Ökonom nach den Maßgaben des "Regulativs für das Armen- und Arbeitshaus der Commüne Eckernförde" von 1871, das bis 1914 Gültigkeit behielt, und nach einer speziellen "Hausordnung".<sup>97)</sup> Zwar kann, wie auch Karlheinz Gepert für das Rottenburger Spital einschränkend bemerkt hat<sup>98)</sup>, nicht von den Vorschriften unmittelbar auf die Praxis des Anstaltslebens geschlossen werden, doch bei der Nachdrücklichkeit, die das Armenkollegium und auch der Inspektor und der "Ökonom" bei zahlreichen Anlässen hinsichtlich der Einhaltung der Disziplin an den Tag gelegt haben, ist davon auszugehen, daß die Regeln bis auf wenige Ausnahmen strikt befolgt worden sind. Das Regulativ legte das Wecken auf fünf Uhr im Sommer und sieben Uhr im Winter fest (§ 24.). Wer sich nicht fügte, durch "Trägheit, Widerspenstigkeit, Unverträglichkeit oder sonstige Vergehen gegen die Hausordnung" auffiel, der konnte mit dem Entzug des Morgen- und Abendbrotes oder

des Mittagessens auf einen Tag bestraft oder in schweren Fällen der "strafrechtlichen Verfolgung" überantwortet werden (§ 35.). Zwar liegen über Eckernförde keine Informationen vor, inwieweit dieses Sanktionsrecht ausgeübt wurde, aber für andere Städte Schleswig-Holsteins ist durch den Regierungspräsidenten belegt, daß einige Aufseher 1869 "Alumni zur Verhinderung der Entweichung Fesseln" anlegten. 1879 verabreichte der Ökonom der Flensburger Anstalt mehreren seiner Meinung nach "unwilligen" Alumni "eine tüchtige Portion Karbatschschläge" und sperrte sie "in ein dunkles Gefängniß".<sup>99)</sup>

Um zwölf Uhr gab es in Eckernförde winters wie sommers "das gemeinschaftliche Mittagessen in den Speisezimmern". Es sollte mit einem kurzen Gebet begonnen und in "Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit" vollendet werden. Daran schloß sich das Säubern des Geschirrs und Aufräumen der Zimmer sowie eine Mittagspause bis 14 Uhr (Sommer) bzw. 13.30 Uhr (Winter) an. Die Männer und Frauen durften sich auf dem Hofplatz "frei umherbewegen oder einen Nachmittagsschlaf halten". Die folgende Arbeitszeit dauerte mit einer halbstündigen Pause (Vesper) im Winter bis um 19 Uhr, im Sommer auch länger (§ 26.). Nach dem Verstauen der Arbeitsgeräte und dem Aufräumen der Arbeitszimmer wuschen sich die Alumni, bevor sie das Abendbrot einnahmen. Um 21 Uhr begaben sie sich in die Schlafstuben, wobei sie sich, wie während der ganzen Nacht, ruhig zu verhalten, insbesondere sich des "lauten Redens, Singens, Pfeifens und Lärmens zu enthalten" hatten (§ 27.). Eine Trennung der Schlafstuben nach dem Geschlecht oder nach dem Alter der Insassen sah das Regulativ nicht vor, aber es ist anzunehmen, daß eine solche Separierung stattfand. Zahlreiche Armenhaus-Regulative schleswig-holsteinischer Städte hatten derartige Bestimmungen fixiert.<sup>100)</sup>

Um die Reinlichkeit und Hygiene zu gewährleisten, wurden die Alumni nicht nur täglich zum Waschen angehalten, sondern auch zum Putzen der Schlaf- und Arbeitssäle, der Vordiele, der Treppen und aller "sonstigen im Gebrauch befindlichen Locale". Die Räume sollten zudem mittags und abends gelüftet werden (§ 28.). Die Männer mußten sich mindestens einmal wöchentlich rasieren, und Männer wie Frauen erhielten jeweils am Sonnabend "reine Wäsche" und Sonntagskleidung (§ 29.). Sonn- und Festtage unterbrachen den werktäglichen Lebens- und Arbeitsrhythmus. Das Reglement erlegte allen Insassen auf, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen und "wenigstens einmal im Jahr das heilige Abendmahl zu feiern". Der Aufseher las nachmittags für die Kranken, Altersschwachen und Gebrechlichen im Speisezimmer aus der Bibel oder dem Gesangbuch vor (§ 30.). Am Nachmittag durften die Alumni zwischen 13 und 19 Uhr die Anstalt verlassen, allerdings nur nach vorheriger Angabe des Zieles und mit Erlaubnis des Aufsehers. Dieser war angehalten, seine Zustimmung nur dann zu geben, wenn sich derjenige "im Laufe der verflossenen Woche gut betragen" oder einen früheren Ausgang "nicht gemißbraucht" hatte (§ 31.). Ein Besuch von Verwandten, Freunden oder Bekannten in der Anstalt war nur an Sonn- und Feiertagen und nur mit Erlaubnis des Inspektors gestattet (§ 33.). Für den Fall, daß sich einige Alumni ungerecht behandelt fühlten, erlaubte das Reglement eine Beschwerde beim Inspektor. Doch wurde "wiederholtes unbegründetes Queruliren ... ernstlich bestraft" (§ 36.).

Die Hausordnung, die der Aufseher jedem neu Aufgenommenen überreichte (§ 23.), regelte die Lebens- und Arbeitsbedingungen und das Zusammenleben in der Anstalt im einzelnen. Für Eckernförde konnte sie jedoch nicht aufgefunden werden, obwohl sie mit Sicherheit existierte, denn das Regulativ bezieht sich mehrfach auf sie (§ 23 ff.). Allerdings ist die "Hausordnung für die Alumni

der Armen- und Arbeitsanstalt zu Flensburg" vom 14. Juni 1881 überliefert.<sup>101)</sup> Da derartige Vorschriften in ganz Schleswig-Holstein einheitlichen Richtlinien folgten<sup>102)</sup>, wird die Flensburger Ordnung sich kaum von derjenigen in Eckernförde unterscheiden haben. Eingangs wurde, wie schon im Regulativ, auf die allgemeine und "unbedingte" Gehorsampflicht hingewiesen (§ 1.). Sodann folgten die Gebote für die einzelnen Tagesabschnitte. Sobald das Zeichen zum Aufstehen gegeben war, mußte jeder gesunde Alumne das Bett verlassen, dasselbe in Ordnung bringen und sein Nachtgeschirr und das Spucknapf reinigen (§ 2.). "Strenge verboten" war das Ausspucken auf den Fußboden, das Beschmutzen und Beschreiben von Wänden und Fußböden, ebenso das Zubettgehen mit Kleidern und das Rauchen im Bett (§§ 2.-3.). Die Arbeit sollte "sorgfältig" verrichtet werden, jeder sollte an seinem Platz bleiben; verpönt war das Herumstehen um den Ofen im Winter (§ 5.). Die "arbeitsfreie Zeit" diene, so die Hausordnung "zur Erholung" (§ 7.). Den Ausgang am Sonntag konnte der Ökonom bei schlechter "Führung" eines Alumnus verbieten, ebenso den Empfang von Besuch. Branntwein in die Anstalt zu bringen, sei "auf das strengste verboten" und auch das Sammeln und Aufbewahren von Lumpen und anderen Sachen sowie deren Veräußerung (§§ 10.-11.). Im Schlußparagrafen wurde noch einmal auf die möglichen Konsequenzen von Ungehorsam und Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen hingewiesen, nämlich auf die Ausgangssperre, den Essensentzug bis hin zur Strafverfolgung durch die Polizeibehörde (§ 13.).

Wie oben dargestellt wurde, verpflichtete die Eckernförder Armenverwaltung die Alumnus weniger aus finanziellen Erwägungen heraus zur Arbeit, als vielmehr aufgrund erzieherischer Intentionen. Gewinne waren auf diese Weise kaum zu erzielen, geschweige denn positive Bilanzen der Armenhausrechnung. 1875 betrug die Einnahmen aus Arbeiten der Alumnus 2.100 Mark bei 7.500 Mark Ausgaben

für die Anstalt insgesamt. Bis 1910 erreichte dieses Verhältnis eine Größenordnung von 2.670 Mark Einnahmen zu 18.900 Mark Ausgaben.<sup>103)</sup> Die Rechnungen unterschieden bis 1881/82 nach Arbeiten in der Anstalt, Arbeiten außerhalb der Anstalt und Einnahmen aus der Gartenwirtschaft. Im Haus wurde schon 1840/41 vor allem geschneidert, gewebt, gestrickt, Korb geschnitten, Stroh und Binsenstroh geflochten, Wolle gekratzt. Die Alumnus fertigten zu dieser Zeit Holzpantoffeln an, und zwar 20 bis 30 Paar am Tag und täglich zwölf Zigarrenkisten. Sie raspelten täglich 40 Pfund Braunholz und flochten sechs Pfund Werg.<sup>104)</sup> Außerhalb des Hauses betätigten sich die Alumnus vor allem als "Leiharbeiter", das heißt die Stadt vermietet sie für ein an die Armenverwaltung zu zahlendes Gehalt an Bauern oder Betriebe. Mitunter wurden sie, z.B. in Flensburg, bei der Müllabfuhr oder Straßenreinigung eingesetzt.<sup>105)</sup> Dabei kam es zu Klagen über die Befähigung der eingesetzten Personen. So erkannte der Flensburger Magistrat 1875, daß die "angemessene und lohnende" Beschäftigung der Armenhausinsassen eine Aufgabe sei, "deren Lösung in den letzten Jahren fortwährend" Probleme gemacht habe. Nur "die eigentlich arbeitsunfähigen Idioten" würden den Stamm der Insassen bilden.<sup>106)</sup> Eine mögliche Beschäftigung für diesen Personenkreis bildete die Gartenarbeit auf dem Anstaltsgelände. In Eckernförde wurden Lebensmittel angebaut und zum Teil verkauft. Außerdem hielt man hier 1886/87 drei Kühe, sechs Schweine, sieben Gänse, 20 Hühner.<sup>107)</sup>

An den Sonn- und Feiertagen ruhte die Arbeit. Die Weihnachtstage stellten nicht nur hinsichtlich der oben erwähnten größeren Essensrationen eine besondere Ausnahme dar. In Eckernförde war es üblich, wie die Armenkommission 1910 berichtete, daß die Alumnus von privaten Einrichtungen beschenkt wurden, etwa vom städtischen Frauenverein, vom Gewerbeverein und von den kirchlichen Gemeindeschwestern. Der Gewerbeverein veranstaltete seit

1878 jährlich eine "Weihnachtssammlung" für die Armen, die er aber 1909 einstellte, da die Spenden- und Sammelbereitschaft unter den Mitgliedern erheblich nachgelassen habe. Der Grund sei in den zahlreichen Streiks zu sehen, "die fortwährend von den Arbeitern in Scene gesetzt werden, zum Teil auch von solchen, welche zu Weihnachten unsere Gaben nicht verschmähten."<sup>108)</sup> Hingegen behielten der städtische Frauenverein, der Warteschulverein und die Gemeindeschwestern ihre Spendenpraxis bei und koordinierten die Anschaffung und Verteilung der Gaben mit der Armenkommission. Die Zuwendungen erfolgten nach dem Wunsch dieser Kommission "möglichst gleichmäßig und gerecht". In Flensburg hingegen wählte der Ökonom 1906 Alumnen (zwei Männer und vier Frauen) aus, die sich in der Anstalt besonders "nützlich" gemacht hätten, beispielsweise den Knecht Hermann S., der den Aufseher in dessen Abwesenheit vertreten habe, die Frau Anne T., welche freiwillig die Schweine gefüttert habe, und Johann L., welcher "zuverlässig und fleissig" täglich die anderen Alumnen geweckt, sie zum Essen geklingelt und das Schließen der Tür besorgt habe.<sup>109)</sup>

Der Einwand des Eckernförder Gewerbevereins und auch die Auswahl der Beschenkten in Flensburg zeigt, was die Armenverwaltung sich von derartigen Gratifikationen versprach. Sie sollten neben den Bestrafungen den reibungslosen Ablauf des Anstaltsbetriebes garantieren, indem Wohlverhalten als Vorbild hingestellt und durch eine Belohnung als nachahmenswert empfohlen wurde. Darüber hinaus erhoffte sich zumindest der Gewerbeverein auch eine Auswirkung auf das allgemeine soziale Klima, nämlich eine größere "Dankbarkeit" und damit eine tarifpolitische Zurückhaltung der Arbeiter. Dieser Gedanke scheiterte in Eckernförde, da die unteren Bevölkerungsschichten offenbar mit der Annahme von Weihnachtsgaben nicht auch die gewünschte Unantastbarkeit und Legitimi-

tät der sozialen und politischen Herrschaftsverhältnisse anerkannten.

Abgesehen von einigen festlichen Ausnahmen herrschte in der Armen- und Arbeitsanstalt ein harter Routinebetrieb vor, der einige Alumnen zum Ausgleich zu Alkoholexzessen verleitete oder zur Flucht aus der Anstalt veranlaßte. Das Landgericht Flensburg etwa erkundigte sich 1907 nach den Zuständen im dortigen Armenhaus, da von der Ehefrau des ehemaligen Ökonomen ausgesagt worden sei, "daß dort in großen Massen Schnaps eingeführt und getrunken würde, so daß die Bewohner vielfach vollständig betrunken sich in der Stadt herumtrieben". Bereits 1898 hatte der dortige Ökonom zugegeben, es komme "allerdings häufig vor, daß Kinder von den Alumnen geschickt werden, um Alkohol zu besorgen."<sup>110)</sup> Auch für Eckernförde sind solche Vorkommnisse überliefert, etwa vom Arbeiter Heinrich A., der sich 1914 aus der Anstalt entfernte und in "schwer betrunkenem Zustand" zurückkehrte.<sup>111)</sup> Doch zahlreicher sind die Belege über die aus Eckernförder Anstalt Entflohenen. Im Oktober 1892 beispielsweise verschwand der Arbeiter M. spurlos und ließ seine Frau und seine sechs Kinder zurück. Obwohl die Stadt in ganz Schleswig-Holstein nach seinem Aufenthaltsort fahnden ließ, konnte sie den Mann nicht ausfindig machen.<sup>112)</sup> Im Oktober 1895 verschwand der Schneider Z. heimlich aus der Anstalt, um an einem anderen Ort eine Arbeit zu finden. Er verließ ebenfalls Frau und Kinder, kam aber im Juni in die Stadt zurück, um diese abzuholen. Die Polizei nahm ihn daraufhin fest und brachte ihn erneut in der Anstalt unter, wo ihn der Ökonom gegen seinen Willen einige Tage festhielt, bevor er wieder entfloh. Nach einer Beschwerde des Schneiders an den Landrat gab der Regierungspräsident der Stadt Eckernförde recht. Da Z. eine Unterstützung beantragt und in Anspruch genommen habe, sei die Armenverwaltung berechtigt gewesen, die Familie in die Anstalt einzuweisen. Sie dürfe erst her-

aus, wenn Z. erkläre, keine Fürsorge mehr in Anspruch zu nehmen und für Frau und Kinder selbst aufzukommen. Der Arbeiter ließ daraufhin seine Familie bis 1904 in der Anstalt und zahlte eine monatliche Entschädigung von fünf bis zehn Mark an die Stadt, nachdem diese im Dezember 1896 ein Verfahren nach Paragraph 361., Abs. 10 des Strafgesetzbuches wegen "säumiger Nährpflichtigkeit" und eine zwangsweise Rückführung in die Anstalt angedroht hatte.<sup>113)</sup>

In der Regel allerdings wurden die Alumnen nach, wie gezeigt, kurzem Aufenthalt ordnungsgemäß entlassen, und zwar auf Beschluß des Armenkollegiums, wenn der Betroffene glaubhaft versichert hatte, künftig selbst für sich und seine Familie aufkommen zu können. Im Juni 1905 etwa zog der Schuhmacher Carl B. mit seiner Frau und zwei Kindern aus, nachdem ihm von der Invalidenversicherung eine Rente von 144,60 Mark im Jahr zugestanden worden war. Dennoch unterhielt ihn die Armenverwaltung weiter mit Zuwendungen von sieben Mark im Monat. Ebenso durfte Frau Johanna F. 1904 mit ihren drei Kindern ausziehen, da sie eine Arbeit gefunden hatte. Auch hier zahlte die Stadt die Wohnungsmiete (108 Mark im Jahr) und dazu eine "Baarunterstützung" von 30 Pfennigen am Tag.<sup>114)</sup> In einigen Fällen wurden Alumnen sogar aus der Anstalt verstoßen, wenn sich ihr Verhalten nach Meinung des Magistrats als unzumutbar erwiesen hat. So mußte die Witwe O. 1840 gehen, weil sie "ihren unordentlichen Lebenswandel" fortgesetzt, in betrunkenem Zustand "Unfug" getrieben und die Ruhe gestört habe. Dasselbe Schicksal widerfuhr dem Arbeiter A. 1905 "wegen Überschreitung des erhaltenen Urlaubs und unanständigen Betragens". Die Umstände dieser "Urlaubsgewährung" sind aus den Quellen nicht ersichtlich. "Unerlaubtes Verlassen der Anstalt, Trunkenheit und Randalieren" gab 1914 den Ausschlag für die erneute Entlassung dieses Arbeiters.<sup>115)</sup>

Eine besondere Stellung im Anstaltsgetriebe nahmen die Kinder ein, die entweder mit ihren Eltern oder einem Elternteil oder als Waisen eingewiesen worden waren. Zwar bestimmte das Regulativ zunächst, daß auch die Kinder "selbstverständlich den Bestimmungen der Hausordnung" unterworfen seien, aber sie sollten mehr Lebensmittel erhalten, nämlich zur Vesperzeit "ein Stück Brot und etwas zu trinken" extra (§ 38.). Zudem mußten alle schulpflichtigen Mädchen und Jungen der Schulpflicht nachkommen (§ 40.). Soweit sie nicht durch Schulaufgaben in Anspruch genommen würden, seien die Kinder "nach Maaßgabe ihrer Kräfte" nachmittags mit Anstaltsarbeiten zu beschäftigen und "in nützlichen Fertigkeiten" zu unterweisen, die Mädchen vornehmlich "in weiblichen Handarbeiten" (§ 41.). Die größeren Kinder hätten sonntags regelmäßig den Gottesdienst zu besuchen und danach "sich sofort ohne Umwege wieder nach Hause" zu begeben (§ 43.). Mit der "Beaufsichtigung und Wartung kleiner Kinder" konnte der Ökonom eine der weiblichen Alumnen beauftragen (§ 39). Für die Kinder galten demnach außer ihrer Schulpflicht diesselben Betreuungskriterien wie für die Erwachsenen: Erziehung durch Arbeit und damit Anpassung an die Regeln des modernen Produktionsprozesses, das heißt mit den Worten damaliger Armenordnungen, "Arbeitszwang", um die Betroffenen zu "nützlichen Gliedern" der Gesellschaft zu erziehen. Die Anzahl der Kinder in der Eckernförder Armenanstalt schwankte von 1873 bis zur Jahrhundertwende zwischen zehn und 25 pro Jahr. 1873 zählte die Armenverwaltung vier Mädchen und zehn Jungen, 1879 sechs Mädchen und 14 Jungen; 1891/92 waren zehn Kinder untergebracht und 1895/96 stellten sie fast die Hälfte aller Insassen, nämlich 23 von 49 Alumnen.<sup>116)</sup> Für die Zeit danach sind keine Statistiken überliefert, doch ist bereits oben bei der Auswertung von 845 Personendaten erwähnt worden, daß ihre Zahl sehr wahrscheinlich stark zurückging.

Die Darstellung von Einzelschicksalen vermag die Gründe zu erhellen, aus denen die Stadt ein Kind in die Anstalt schickte. Im März 1912 etwa beschloß das Eckernförder Amtsgericht, dem Arbeiter Detlef F. das Sorgerecht für seine beiden Töchter zu entziehen, da diese nach dem Tod der Mutter von der Haushälterin "körperlich vernachlässigt und mißhandelt" worden seien. Sie hätten mehrfach "Hunger gelitten und unregelmäßig die Schule besucht". Zudem habe der Vater im Beisein der Mädchen mit der Haushälterin "geschlechtlich verkehrt" und somit sei eine "Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohls der Kinder" zu befürchten. Die Polizei überwies die Kinder daraufhin in das Armenhaus.<sup>117)</sup> Ebenfalls wegen eines in den Augen des Magistrats zweifelhaften Lebenswandels des Erziehungsberechtigten wurden die vier Kinder der Witwe G. im August 1908 in die Anstalt gebracht. Nach Aussagen von zwei Nachbarinnen hatte der Liebhaber der Witwe ständig die "gemeinsten Redensarten" geführt und im Beisein der Kinder mit der Mutter "verkehrt".<sup>118)</sup> Doch in den meisten Fällen geschahen die Einweisungen von Kindern nicht, um einer sittlichen "Verderbnis" vorzubeugen, sondern etwa weil die Mutter zu wenig verdiente oder der Vater die Familie verlassen hatte oder beide Elternteile gestorben waren. Im Oktober 1907 beispielsweise ließ Frau M. ihre drei Kinder in der Anstalt unterbringen, da ihr Mann "abgehauen" sei. Nach dem Tod der Katharina J. 1912 nahm der Ökonom ihre unversorgten Kinder auf.<sup>119)</sup> Im allgemeinen jedoch verfuhr der Magistrat, da in Eckernförde ein besonderes Waisen- oder Kinderheim fehlte, nach dem Grundsatz, daß "verwaiste arme Kinder" nur dann im Armenhaus aufgenommen werden sollten, "wenn sie nicht bei zuverlässigen Einwohnern untergebracht werden können".<sup>120)</sup> Bei den meisten Mädchen und Jungen, die die Statistiken auswiesen, handelte es sich demnach um zusammen mit ihren Eltern aufgenommene. Waisen- und Pflegkinder kamen nur im Notfall

dorthin und wurden nach Möglichkeit bald einer Pflegefamilie übergeben.

## 5. Allgemeine Überlegungen zum Eckernförder Armen- und Arbeitshaus

Die Geschichte des Eckernförder Armen- und Arbeitshauses und seine Bedeutung lassen sich vor allem mit Hilfe von Modernisierungs- und Zivilisationstheorien und mit Hilfe von organisationssoziologischen Ansätzen in einen allgemeineren Zusammenhang stellen. Dabei wäre zunächst eine Einordnung dieser Anstalt, ihrer Entstehung und Entwicklung in den komplexen Prozeß gesellschaftlicher Wandlungen sinnvoll, an dessen Ende die moderne, kapitalistisch geprägte Industriegesellschaft steht, Analysen, wie sie etwa Michel Foucault für das "Gefängnis" und die "Klinik", Klaus Dörner für das "Irrenhaus", Klaus Plake für die "Sozialisationsorganisationen" und Christoph Sachße und Floriann Tennstedt für die "Geschichte der Armenfürsorge" vorgenommen haben.<sup>121)</sup> Diese Untersuchungen könnten durch allgemeine Überlegungen etwa Max Webers, Georg Simmels und Norbert Elias zur Differenzierung und Rationalisierung und Wolfgang Kaschubas zur "Volkskultur zwischen feudaler und bürgerlicher Gesellschaft" ergänzt werden.<sup>122)</sup> Daran anschließend müßte die soziale Funktion von Armen- und Arbeitshäusern im lokalen Kontext diskutiert und zum Beispiel mit den Theorien Erving Goffmans zur "totalen Institution" und Gerhard Oestreichs und Michel Foucaults zur "Sozialdisziplinierung" erfaßt werden.<sup>123)</sup> Aufgrund der bisherigen Konzentration auf die archivalische Quellenerfassung und -auswertung ist hier allerdings vorerst nur ein Aufzeigen von geeigneter Herangehensweisen möglich, womit keinesfalls der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden soll. Der Interpretationshintergrund ist noch nicht umfassend ausgelotet worden, und somit sind die nachfol-

genden kurzen Ausführungen als Arbeitshypothesen anzusehen, nicht als feststehende Resümees.

Am Beispiel Württembergs hat Wolfgang Kaschuba die Entstehung von Armen- und Arbeitsanstalten im 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Umwandlung der alten Selbstregulierung innerhalb lokaler oder regionaler Korporationen (Dorf, Zunft, Stiftungen, Klöster) in ein "förderndes, lenkendes, zwanghaftes System der Leistungskontrolle und des Schuldbewußtseins" bezeichnet, als Ablösung der "Selbstverpflichtung zur Hilfe und Solidarität" durch ein "kühl-distanziertes Paragraphensystem". Die Veränderungen des Armenwesens dienen diesem Autor als Beleg für seine pessimistische Auslegung der Einwirkungen des Staates, der Eliten, der "hegemonialen Kultur" als "formierte Repräsentationskultur" auf die "Volkskultur" als "diskursive Interaktionskultur".<sup>124)</sup> Diese Sichtweise impliziert eine dichotomische Statik und Unverträglichkeit von "System und Lebenswelt", die zumindest für den hier zu behandelnden Zeit- und Untersuchungsraum nicht bestätigt werden kann und die sich in Jürgen Habermas "Theorie des kommunikativen Handelns" so nicht wiederfindet<sup>125)</sup> und die Michel Foucault kritisiert hat. Man müsse aufhören, schreibt er in seinem Werk "Überwachen und Strafen", "die Wirkungen der Macht immer negativ zu beschreiben, als ob sie nur 'ausschließen', 'unterdrücken', 'verdrängen', 'zensieren', 'abstrahieren', 'maskieren', 'verschleiern'" würde. In Wirklichkeit sei Macht auch mit "produktiven", "positiven und nutzbringenden Effekten" verbunden; sie produziere "Wirkliches", nämlich "Wirklichkeitsbereiche und Wirklichkeitsrituale" sowie "Individuen als Macht- und Wissens-elemente".<sup>126)</sup> Diesen "produktiven" Charakter etwa der "Sozialdisziplinierung" hat auch Norbert Elias in seinen Studien zur "Verhöflichung" dargestellt.<sup>127)</sup> Der Zivilisationsprozeß kann danach als Affektmodellierung, Durchbrechung der Tradition und eines eher anima-

lischen "Eigen-Sinns" gefaßt werden, die aber mit einem immensen Zugewinn an Kommunikationsfähigkeiten, intellektuellen Bewegungsräumen und damit an Emanzipationsmöglichkeiten und an reflektiertem, rationalen "Eigen-Sinn" einherging.

Diese Auswirkungen des Übergangs von traditionellen zu modernen Zusammenlebensformen bestätigt auch Georg Simmel. Die Vergesellschaftung beschreibt er formal als Differenzierungs-, Individualisierungs- und Objektivierungs- (Rationalisierungs-) Prozeß. Sie resultiere im wesentlichen aus einer Überforderung der überkommenen Lebenskreise durch das Bevölkerungswachstum und die "Intellektualität", das heißt der Gruppenbildung aufgrund von geistig markierten Interessen.<sup>128)</sup> Ob nun diese Überforderung auf das Anwachsen der Bevölkerung (Simmel), auf Kriegs-Krisen, ökonomische Wandlungen der Bevölkerung (Marx, Tönnies), auf die Herrschaftskonkurrenzen (Elias) oder religiös-ethische Geisteshaltungen (Weber) zurückgeführt wird, mag hier dahingestellt sein. Als für das Forschungsvorhaben "Geschlossene Armenfürsorge in Schleswig-Holsteinischen Städten" zentrale These der Simmelschen Analysen sei festgehalten, daß der gesellschaftliche Wandel im allgemeinen nicht auf dem Wege erfolgte, daß eine Elitenkultur die "Volkskultur" penetrierte, sondern dadurch, daß in den traditionellen Formationen Probleme heraufzogen, die mit den bisher bewährten Methoden der Konfliktaustragung und Integration nicht mehr zu bewältigen waren. Es entstand auf diese Weise die Notwendigkeit, die Lebensbedingungen den neuen Erfordernissen anzupassen, wenn man nicht den Tod zahlreicher Menschen ins Kalkül ziehen wollte. Die Erneuerung erfolgte nach Simmel durch die Arbeitsteilung und Differenzierung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche hinsichtlich ihrer nun selbstgesetzten Zwecke. Fortschreitend wurde unter diesen Bedingungen das Objektive immer objektiver, das heißt sachlicher und rationa-

ler organisiert. Die Rationalisierung stellt sich also als adäquates, aus der Kraft der traditionellen Ordnungen selbst entwickeltes Mittel zur Lösung interner Schwierigkeiten dar, als Ergebnis, so kann mit Klaus Eder ergänzt werden, eines "kollektiven Lernprozesses".<sup>129)</sup>

Für Eckernförde läßt sich diese Analyse paradigmatisch für den Zeitraum von 1815 bis 1864 bestätigen. Es waren nicht aufklärerisch motivierte bürgerliche oder adlige Oberschichten, die den Anstoß für die Reform der überkommenen sozialen Sicherungssysteme gaben. Das Armenwesen brach hier infolge der Freiheitskriege und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Probleme und einer Reihe von Mißernten zusammen. Hinzu kamen die langfristigen Wirkungen der Landreformen des ausgehenden 18. Jahrhunderts und der Aufhebung der Leibeigenschaft 1804/05, die nun zu einer "Landflucht" der agrarisch geprägten Bevölkerung führten, in der Hoffnung, in der Stadt bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen zu finden. Der Eckernförder Magistrat sah sich mit einer Anzahl von Unterstützungsgesuchen konfrontiert, die den Stand von vor 1810 um ein Vielfaches übertrafen und seine bisherige Fürsorgepraxis hoffnungslos überforderten. In Anbetracht knapper Haushaltsmittel und des Unwillens der vermögenden Bürger der Stadt, erhöhte Abgaben zu leisten, entschloß sich der Magistrat bei anhaltender Not zur Neugestaltung des Armenwesens.

Wurde zunächst (1817) an die private Wohltätigkeit appelliert und die Eingangsschwelle für die Gewährung öffentlicher Unterstützung erhöht, so kam es 1831 zu der Regelung, die dann in ihren Grundzügen bis 1914 gültig blieb. Sie war gekennzeichnet von "formeller" und "materieller" Rationalisierung. "Formelle" Rationalisierung meint nach Max Weber die Generalisierung und Systematisierung der Verwaltung und ihrer Tätigkeit, das heißt hier den Ausbau des Armenkollegiums, die Hinzuzie-

hung von Armenpflegern und die Einteilung der Stadt in Armendistrikte. "Materielle" Rationalisierung meint die Generalisierung, Systematisierung und genaue Fixierung der Entscheidungsinhalte, das heißt hier der Zugangskriterien für die Austeilung von Hilfen, wie sie etwa in der Differenzierung der Armengruppen nach Kostkindern, erwachsenen Kostgängern, Kranken, Kleidungsbeihilfe-Empfängern etc. zum Ausdruck kam. Die gesamte Armenpflege in Eckernförde wurde bis 1831 weitgehend auf die Basis der von Max Weber so genannten formalen Rationalität gestellt, also des zweckbestimmten, allein an der Sache und an zahlenmäßigen und rechenhaften Überlegungen orientierten Handelns. Die "materielle Rationalität", die Bindung an Werte etwa ethischen oder religiösen Charakters, und auch der Zufall traten zugunsten eines immer genauer strukturierten und handlungsrational begründeten Fürsorgerepertoires zurück, das sich nach den jeweils auftretenden und ebenfalls immer exakter erfaßten Notlagen richtete.<sup>130)</sup> Mit Georg Simmel kann dieser Prozeß auch als zunehmende Differenzierung und Objektivierung beschrieben werden: Differenzierung, das heißt zunehmende Ausweitung und Vielfältigkeit der Verwaltungstätigkeit, Individualisierung, das heißt Aufschlüsselung und Klassifizierung des Armutproblems nach unterschiedlichen Armengruppen und Entwicklung jeweils angepasster Fürsorgemethoden; Objektivierung, das heißt unter anderem Versachlichung sowohl des Armenwesens hinsichtlich der Gewährung von Unterstützungen (Hilfe ohne Ansehen der Person, allein aufgrund seiner sozialen Lage) als auch der Verwaltung durch zunehmende Professionalisierung.

Die Stadt Eckernförde entwickelte ihre Armenreform, genau wie andere schleswig-holsteinische Städte in diesen Jahren, aus eigenem Antrieb und mit eigenen Mitteln, wobei jedoch Kontakt mit anderen Orten gehalten und sicher auch das Kopenhagener Vorbild reflektiert wurde. Die Re-

gierungszentrale reagierte, nach vorheriger Rücksprache mit den Gemeinden, angemessen erst 1841 mit der Armenordnung Christians VIII. auf die anhaltenden sozialen Mißstände in den Herzogtümern. Die Ursache für die Eckernförder Neuregelung war zunächst also nicht, wie Wolfgang Kaschuba für Württemberg anführt, der Wunsch nach Erziehung, "Sozialdisziplinierung", Etablierung bürgerlicher Normen etc.<sup>131)</sup> sondern die Hilflosigkeit der traditionellen Regelsysteme angesichts der unerträglichen sozialen Not. Erst vor diesem Hintergrund entwickelten die Honorationen der Stadt Konzepte zur Eindämmung des Pauperismus, die sich dann allerdings eng an das bürgerlich-mittelständische Arbeitsethos, wie es mit Sicherheit auch die Eckernförder Stadtvertreter hegten, und die zugehörigen Normen wie Fleiß, Pünktlichkeit, Stetigkeit, Sauberkeit anlehnten. Der Bau des Eckernförder Armenhauses 1824 war der sichtbarste Ausdruck derartiger Problemlösungsversuche. Offen formulierten die damit befaßten Gremien in ihren Sitzungen und Schreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung die Absicht, die Armut durch verordnete "regelmäßige Arbeit und ... ordentlichen Lebenswandel" wenn nicht beseitigen, so doch spürbar mildern zu wollen. Ausgangspunkt dieser Überlegungen war die in dieser Zeit verbreitete Einschätzung, daß die allgemeine Not nicht auf strukturelle Defizite zurückzuführen sei, sondern auf das Versagen der betroffenen Individuen. In Immanuel Kants "Anthropologie" etwa wurden Schwächen und Krankheiten der Seele auf den individuellen Mangel an Klugheit, ordnender Vernunft und Willenskraft zurückgeführt. Das "Tollhaus" bedeutete für Kant daher einen Ersatz der fehlenden eigenen durch eine fremde Ordnungsmacht.<sup>132)</sup> Nach protestantischen, insbesondere calvinistischen Vorstellungen war, wie Max Weber gezeigt hat, die Anhäufung von Reichtum ein Zeichen göttlicher Gnadenwahl und geradezu ein Werk zum Ruhme Gottes.<sup>133)</sup> Was lag näher, als die Armut für einen individuellen Makel anzusehen, der insbesondere durch Ar-

beit aufzuheben sei. Vor diesem oder einem ähnlichen geistigen Hintergrund glaubte man in Eckernförde, die Armen durch harte Disziplin und "Zucht", einen strengen Lebens- und Arbeitsrhythmus und karge Lebensweise ursächlich aus der Misere befreien und sie auf eigene Füße stellen zu können. Die Not sollte durch Erziehung im Arbeits- und Armenhaus überwunden werden.

Die allgemeine Bedeutsamkeit dieser "Sozialdisziplinierung" hat als erster Gerhard Oestreich aufgezeigt. Unter anderem mit dem Mittel der Zwanganstalten (Zucht-, Arbeits- und Waisenhäuser) sei die Bevölkerung in Deutschland vor allem im 18. Jahrhundert ("Fundamentaldisziplinierung") unter Zerstörung oder Entwertung der Tradition an bürgerlich-mittelständische Normen- und Wertvorstellungen angepaßt worden, eine Entwicklung, die die Voraussetzung wie das Instrumentarium für die Durchsetzung der modernen kapitalistischen Gesellschaft gebildet habe.<sup>134)</sup> Für Schleswig-Holsteins Armenversorgung kann ein solch weitgehender Schluß aufgrund des Bearbeitungsstandes noch nicht gezogen werden. Soweit ersichtlich, spielten in Eckernförde kaum, wie an absolutistischen deutschen Höfen des 18. Jahrhunderts, allgemeine Überlegungen zur Modellierung der "Industriosität" eine Rolle, sondern sehr unmittelbare Bedürfnisse nach Linderung der Not. Rücksichten auf die städtischen Finanzen bildeten hier das Hauptmotiv für die "Sozialdisziplinierung", womit zweifellos, bewußt oder nicht, die von Oestreich und auch Foucault, Sachße und Tennstedt analysierten Tendenzen evoziert wurden, und zwar nicht nur bei den Insassen des Armen- und Arbeitshauses, sondern auch bei den unteren sozialen Bevölkerungsschichten im allgemeinen. Wiederholt betonte nämlich der Magistrat neben der Innen- auch die Außenwirkung seiner Anstalt. Die Zahl der Antragstellenden sollte durch die "abschreckende" Ausstrahlung des Armenhauses reduziert werden. Das heißt, die Stadt setzte darauf, daß die armen

Leute aus eigener Kraft diejenigen Aktivitäten entwickeln würden, die sie sonst zwangsweise zu verrichten hätten. In dem Wunsch auch der armen Einwohner, ihre Bewegungsfreiheit und die anderen Rechte zu wahren und nicht in einer Anstalt quasi entmündigt zu werden, erblickten die Stadtvertreter die Triebfeder für die disziplinierende äußere Wirkung ihrer geschlossenen Einrichtung. Dieser Gedanke konnte allerdings nur dann Erfolge zeitigen, wenn die Einweisung tatsächlich mit schmerzlichen Konsequenzen verbunden war. Deshalb war das Arbeits- und Armenhaus nicht nur eine "Sozialisationsorganisation"<sup>135)</sup>, sondern auch, um es mit dem Begriff Erving Goffmans zu charakterisieren, eine "totale Institution". Sie trennte die Insassen von ihren gewohnten Lebensumständen, hob ihre Freizügigkeit auf (bis 1870 de jure, seitdem de facto), isolierte sie für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft, vereinigte Wohnen, Arbeiten und Freizeit unter einem Dach und einer Autorität und oktroyierte ihnen ein formales, strengstens reglementiertes und ohne ihr Zutun geplantes System.<sup>136)</sup> Je mehr allerdings die bürgerlichen Normen im Verlauf des 19. Jahrhunderts auch von den unteren Bevölkerungsschichten internalisiert wurden, desto mehr konnte, wie Michel Foucault dargestellt hat, auf Repressionen verzichtet werden. Diese "Erleichterungen" machten sich in Eckernförde etwa in der Erhöhung der Essensrationen und in dem kürzeren Aufenthalt der Insassen bemerkbar.

#### Anmerkungen

- 1) Das Projekt, seine Organisation, seine Mitarbeiter und seine Zielsetzungen werden im einzelnen in einem Abriß am Ende dieses Bandes der Kieler Blätter zur Volkskunde vorgestellt werden.
- 2) Vgl. dazu v.a. Sachße, Christoph, Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1980; Sachße, Tennstedt: Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: Sachße, Christoph, Tennstedt, Florian (Hg.) 1986b, S. 11-44; Sachße, Christoph, Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd.2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871 bis 1929, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1988; Plake, Klaus: Die Sozialisierungsorganisationen, Soziogenetisch systematische Grundlagen zu einer Theorie pädagogischer und therapeutischer Einrichtungen (= Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung Bd. 14), Opöden 1981; Dörner, Klaus: Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie, Frankfurt a.M. 1969.
- 3) 1834 war den Gemeinden in England die Errichtung von "workhouses" vorgeschrieben worden. Die öffentliche Armenpflege wurde damit auf die Unterbringung in derartigen Anstalten konzentriert. Vgl. Sachße, Tennstedt 1980 a.a.O., S. 248.
- 4) Der § 23. der AO vom 29.12.1841 lautete: "Die erforderliche Unterstützung ist, so viel wie möglich, nicht in baarem Gelde zu ertheilen. In sofern die Umstände es gestatten, ist auf die Einrichtung von Armen- und Arbeitshäusern Bedacht zu nehmen." in: Chronologische Sammlung der im Jahre 1841 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein, Kiel 1842, S. 267-302.
- 5) Zu den Landreformen vgl. Degn, Christian: Die Herzogtümer im Gesamtstaat 1773-1830, in: Geschichte Schleswig-Holsteins, herausgegeben von Olaf Klose, Bd. 6, Neumünster 1960, S. 320 ff.; Gregersen, H.V.: Slesvig og Holsten for 1830 (= Danmarks Historie - uden for Danmark Bd.4), Kopenhagen 1981., S. 461 f.; zur Frühindustrialisierung vgl. Brockstedt, Jürgen (HG.): Frühindustrialisierung in Schleswig-Holstein, anderen norddeutschen Ländern und Dänemark (= Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins Bd. 5, Neumünster 1983 (zit. 1983b); Wulf, Peter: Frühe schleswig-holsteinische Unternehmer, in: Schleswig-Holsteins Weg

- 1988, S. 15-28; Asmus, Walter: Die verkehrs- und wirtschaftsräumliche Entwicklung Schleswig-Holsteins 1840-1914, Ein Beitrag zur Industrialisierung agrarischer Räume, in: Schleswig-Holsteins Weg 1988, S. 43-63.
- 6) Es sind 31 Städte berücksichtigt, die bis 1914 das Stadtrecht erhielten und von denen die "Beiträge zur historischen Statistik Schleswig-Holsteins" 1967 Einwohnerzahlen für 1803 und für 1840 auswies. Diese stiegen in dem genannten Zeitraum von 103.874 auf 147.766 Personen.
  - 7) Vgl. Erichsen, Ernst: Das Bettel- und Armenwesen in Schleswig-Holstein während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Teil 1, Vorgeschichte, Gegenstand und Auswirkungen der Armenordnung vom 23.12.1808, in: ZSHG 79 (1955), S. 217-256; Teil 2, Von der Armengesetzgebung 1808 bis zur Neuordnung 1841, in: ZSHG 80 (1956), S. 93-148, S. 100 f.; Gregersen 1981 a.a.O., S. 461 f.
  - 8) Vgl. Brockstedt 1983 a.a.O., S. 20; Wulf 1988 a.a.O., S. 16 f.
  - 9) Vgl. Scharff, Alexander: Schleswig-Holsteinische Geschichte, Ein Überblick, Neuausgabe von Manfred Jessen-Klingenberg, Würzburg 1982, S. 57 f.; Gregersen 1981, a.a.O., S. 454 f.; Degn 1960, a.a.O., S. 320 ff.; vgl. Skovmand, Roar: Die Geburt der Demokratie 1830-1870, in: Skovmand, Dybdahl, Rasmussen 1973, S. 13-208, S. 34; Degn 1960 a.a.O., S. 385 ff.; Degn 1960 a.a.O., S. 291 ff.; vgl. Hoffmann, Erich: Die Anfänge des Parlamentarismus in Schleswig-Holstein, Die Wahlen zu den ersten Ständerversammlungen im Herbst 1834 (= Der Landtag, Texte, hrsg. vom Präsidenten des schleswig-holsteinischen Landtages), Kiel 1985, S. 22; Waschinski, Emil: Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226-1864, Bd. 1-2, Neumünster 1952/1959, 1952, S. 49 ff.
  - 10) Vgl. Beiträge zur historischen Statistik, Schleswig-Holstein 1967, S. 13; zur Geschichte der Stadt Eckernförde seit 1800 vgl. u.a. Hanssen, C. G.: Versuch einer Chronik von Eckernförde, Kiel 1833 (Reproduktion 1988); Heimatbuch Eckernförde, von Willers Jessen und Christian Kock, 2. Aufl., Eckernförde 1928.
  - 11) Zugerechnet wurden die monatlich, wöchentlich und einmalig unterstützten Personen. Vgl. Armenrechnungen der Stadt Eckernförde 1771-1873, in: Stadtarchiv Eckernförde (StAE), VII.B.6. Diese

- Quelle wird im folgenden nicht jeweils erneut zitiert. Zur Verwaltungsreform 1817 vgl. Abschnitt 3. dieses Beitrags.
- 12) Vgl. Brockstedt 1983, a.a.O.; Wulf 1988, a.a.O.
  - 13) Zur Hungerkrise vgl. Pelc, Ortwin: Die Hungerkrise der Jahre 1846/47 in Lübeck, in: Schleswig-Holsteins Weg 1988, S. 281-299; Göttisch, Silke: Hungerunruhen - Veränderungen im traditionellen Protestverhalten, in: ZSVK 80 (1984), S. 170-182.
  - 14) Vgl. in StAE, I.A.a.14-15; I.D.b.4-8. Diese Quelle wird in den folgenden Ausführungen nicht jeweils erneut zitiert werden.
  - 15) Vgl. Erichsen 1955, a.a.O.
  - 16) Vgl. Armenkollegium an Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde am 12.09.1817, in: StAE, I.J.1.
  - 17) Vgl. Protokoll des Armenkollegiums vom 16.02.1832, in: StAE, I.A.h.4a.
  - 18) Vgl. Protokoll des Armenkollegiums vom 16.02.1832, in: StAE: I.J.1.
  - 19) Zum "Elberfelder System" vgl. Sachße, Tennstedt 1980, a.a.O., S. 215; Sachße, Tennstedt 1988, a.a.o., S. 23 ff.
  - 20) Vgl. "Instruction für die hiesigen Armenpfleger" vom 31.08.1840, in: StAE, I.J.2.
  - 21) § 11. der "Instruction für die hiesigen Armenpfleger" vom 31.08.1840, in: StAE, I.J.2.
  - 22) Die Unterscheidung von "formeller" und "materieller Rationalität" geschieht in Anlehnung an Max Weber; Vgl. Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft, Grundriß der Soziologie, 5. Auflage, Tübingen 1972, S. 395 f.; vgl. dazu auch Schluchter, Wolfgang: Die Entwicklung des okzidentalen Rationalismus, Tübingen 1979; Habermas, Jürgen: Theorie des kommunikativen Handelns, Bd.1-2, Frankfurt a.M. 1981, Bd.1.
  - 23) Das Regulativ konnte in den durchgesehenen Aktenbeständen des StAE nicht aufgefunden werden. Der referierte Inhalt wird aber in der "Instruction für die hiesigen Armenpfleger" vom 31.08.1840 erwähnt, vgl. in: StAE, I.J.2.

- 24) Vgl. AO vom 29.12.1841, in: Chronologische Sammlung 1841 a.a.O., S. 265 ff.; Vgl. auch Erichsen 1956 a.a.o., S. 132 ff.
- 25) Vgl. Erichsen 1955 a.a.O., S. 229 ff.
- 26) Vgl. Erichsen 1955 a.a.O., S. 233.
- 27) Vgl. Regulativ vom 31.07.1844, in: StAE, I.J.23.
- 28) Die AO vom 23.12.1808 hatte die Setzung der Armenkassen-Beiträge nach Einkommen und Vermögen zur Regel erhoben. Vgl. Erichsen 1955 a.a.O., S. 231.
- 29) Vgl. BGU vom 06.06.1870, in: Reichsgesetzblatt 1871; vgl. PAG vom 08.03.1871, in: Reichsgesetzblatt 1871.
- 30) Hatte bisher in Schleswig-Holstein ein gemäßigtes Heimatrecht ("Heimath des längeren Aufenthalts") gegolten (§ 58.,AO von 1841); das heißt die Unterstützungspflicht oblag so lange dem Geburtsort eines Bedürftigen, wie dieser nicht mindestens 15 Jahre einen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nachweisen konnte, so wurde diese Frist nun auf zwei Jahre verkürzt (§§ 9.-27., BGU). Für Personen, die sich länger als zwei Jahre vom letzten "Unterstützungswohnort" entfernt hatten, trat der Landarmenverband ein (§ 30., BGU).
- 31) Vgl. alle unter StAE, I.J. verzeichneten Aktenbestände
- 32) Vgl. Sachße, Tennstedt 1980, a.a.O., S. 212 f.
- 33) Vgl. Regulativ vom 30.06.1871, in: StAE, I.J.23.
- 34) Vgl. Lüders, Geert-Herbert: Der Bürgerstift-Verein Eckernförde, in: Jahrbuch der Heimatgemeinschaft des Kreises Eckernförde 1970, S. 12 ff.; vgl. archivalische Unterlagen unter: StAE, VII.B.11, I.A.a.14.; vgl. Hanssen 1833 a.a.O., S. 56 ff.; Vgl. Jessen, Willers: Zwei Ahlefeldtsche Stiftungen, die Marienkapelle in Hadersleben und der Goschhof in Eckernförde, in: ZSHG 40 (1910), S. 340-483, S. 358 ff.; vgl. Lüders, Geert-Herbert: Der Bürgerstift-Verein Eckernförde, in: Jahrbuch der Heimatgemeinschaft des Kreises Eckernförde 1970, S. 12 ff.; vgl. Hanssen 1833 a.a.O., S. 59 ff.; Heimatbuch Eckernförde 1928 a.a.O., S. 512; Lund, Heinrich: Das Christians-Pflegehaus in Eckernförde, in: Die Heimat 1900, S. 126-134.
- 35) Vgl. Sachße, Tennstedt 1980 a.a.O., S. 16, S. 260 ff.
- 36) Vgl. Fürsen, J.N.: Die Nachricht von dem Fortgange der in Eckernförde angeordneten Verbesserung des Armenwesens, in: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte 1793, S. 46-60, S. 187 ff.; Fürsen, J.N. u.a.: Anzeige einer in der Stadt Eckernförde einzuführenden Verbesserung des Armenwesens, in: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte 1789, S. 187-192, S. 46 ff.
- 37) Vgl. Rechnungen der "Eckernförder Armen-Spinnerey" 1789-1792, in: StAE, VII.B.7.
- 38) Vgl. Eckernförder Armenrechnungen 1771-1873, in: StAE, VII.B.6.; vgl. Protokoll des Eckernförder Armenkollegiums vom 18.11.1834, in StAE, I.A.h.4a.
- 39) Vgl. Protokoll des Eckernförder Frauenvereins vom 11.07.1823, in: StAE, I.G.1.1. Vgl. auch Hanssen 1833 a.a.O., S. 40. Dieser Frauenverein darf nicht mit dem später gegründeten "Vaterländischen Frauenverein" verwechselt werden.
- 40) Vgl. Protokolle des Eckernförder Frauenvereins vom 31.01.1824, 16.02.1825, 17.02.1826, in: StAE, I.G.1.1.
- 41) Vgl. Hanssen 1833 a.a.O., S. 40.
- 42) Vgl. Protokoll des Eckernförder Armenkollegiums vom 07.12.1841, in: I.A.h.4a. Ein kleinstädtisches Krankenhaus des 19. Jahrhunderts darf nicht mit heutigen Institutionen desselben Namens verwechselt werden. Damals waren sie Einrichtungen der "Armenpflege", das heißt die Entscheidungen über den Bau, das Inventar, das Personal, die Finanzierung und die Art und Weise der Behandlung fielen z.B. in Eckernförde im "Armenkollegium". Wer reich war oder wenigstens über ein ausreichendes Salair verfügte, ließ den Arzt in die eigene Wohnung kommen. Ins Krankenhaus gingen in der Regel nur arme Personen, die einen Arzt nicht bezahlen konnten und zudem aufgrund ihrer Krankheit nicht in der Lage waren, den täglichen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Einführung und Ausbreitung des Sozialversicherungssystems in den 1880er und 1890er Jahren änderte an dieser Situation zunächst nur wenig, denn eine "private" Behandlung zahlte die Krankenkasse nicht. Sie trat lediglich bis zu 13 Wochen an die Stelle der bis dahin zuständigen Armenverwaltung.
- 43) Vgl. Protokoll des Eckernförder Armenkollegiums vom 25.11.1832, in: StAE, I.A.h.4a.

- 44) Vgl. resümierender Bericht des Eckernförder Armenkollegiums an den Magistrat vom 16.09.1840, in: StAE, I.J.6.
- 45) Auszug aus der "Armen- und Zuchthausordnung" der Stadt Wismar o.J. (1834 an Eckernförder Magistrat), in: StAE, I.J.6.
- 46) Vgl. Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, Otto Brunner zum 70. Geburtstag, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 55 (1968), S. 329-347; Oestreich, Gerhard: Geist und Gehalt des frühmodernen Staates, Berlin 1969; Foucault Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1977; Sachße, Tennstedt 1980 a.a.O., 1986 a.a.O., 1988 a.a.O.
- 47) Vgl. Schleswig-Holsteinische Regierung an Eckernförder Magistrat am 28.01.1836, in: StAE, I.J.6.
- 48) Vgl. Eckernförder Magistrat an Schleswig-Holsteinische Regierung am 20.08.1838, in: StAE, I.J.6.
- 49) Vgl. Beschluß des Eckernförder Magistrats vom 18.04.1834, in: StAE, I.J.6.; vgl. Eckernförder Magistrat an Schleswig-Holsteinische Regierung am 20.11.1834, in: ebd.; vgl. Schleswig-Holsteinische Regierung an Eckernförder Magistrat am 30.12.1834, in: ebd.; vgl. Eckernförder Magistrat an Armenkollegium, in: ebd.
- 50) Vgl. Eckernförder Frauenverein an Magistrat am 22.04.1835, in: StAE, I.J.6.
- 51) Vgl. Kostenvoranschlag vom 22.06.1835, In: StAE, I.J.6.
- 52) Vgl. Protokoll des Eckernförder Armenkollegiums vom 19.11.1841, in: StAE, I.A.h.4a.
- 53) Vgl. Stellungnahme Langes vom 20.11.1842, in: StAE, I.J.6.; vgl. Johannsen an Eckernförder Armenkollegium am 14.11.1841, in: StAE, I.J.5.
- 54) Vgl. Eckernförder Magistrat an Schleswig-Holsteinische Regierung 1841, In: StAE, I.J.6.; vgl. Eckernförder Armenkollegium an Magistrat am 26.07.1842, in: ebd.; Eckernförder Armenkollegium an Magistrat am 10.05.1843, in: ebd.; vgl. Eckernförder Magistrat an Schleswig-Holsteinische Regierung am 19.09.1842, in: ebd.; vgl. Schleswig-Hol-

- steinische Regierung an Eckernförder Magistrat am 15.01.1844, in ebd.
- 55) Vgl. Baukommission an Magistrat am 18.07.1845, in: StAE, I.J.6.
- 56) Vgl. Eckernförder Magistrat an Schleswig-Holsteinische Regierung am 18.08.1845, in: StAE, I.J.6.; vgl. Schleswig-Holsteinische Regierung an Eckernförder Magistrat am 16.09.1845, in: ebd.
- 57) Vgl. Vertrag der Stadt Eckernförde mit Handwerkern vom 05.07.1846, in StAE, I.J.6.
- 58) Vgl. Protokoll des Eckernförder Armenkollegiums vom 07.10.1847, in: StAE, I.A.h.4a.; vgl. Eckernförder Armenrechnung 1771-1873, in: StAE, VII.B.6.
- 59) Vgl. Vertrag der Stadt Eckernförde mit Handwerkern vom 05.07.1846, in: StAE, I.J.6.
- 60) Vgl. Kostenvoranschlag von 1835, in: StAE, I.J.6.
- 61) Vgl. Inventarliste von 1842, in. StAE, I.J.5.
- 62) Vgl. Eckernförder Armenarzt an Magistrat am 05.08.1845, in: StAE, I.J.6.
- 63) Vgl. Protokoll des Eckernförder Armenkollegiums vom 07.06.1855, in StAE, I.A.h.4a.
- 64) Vgl. Beschluß des Eckernförder Armenkollegiums vom 16.06.1855, in: StAE, I.A.h.4a.
- 65) Vgl. Protokoll des Eckernförder Armenkollegiums vom 21.06.1855, in: StAE, I.A.h.4a.
- 66) Vgl. Eckernförder Armenrechnungen 1771-1873, in StAE, VII.B.6.
- 67) Vgl. Kostenvoranschlag und Baupläne vom Mai 1866, in: StAE, IX.A.38; vgl. Baugenehmigung des RP vom 13.04.1867, in: ebd.; vgl. Verwaltungsbericht der Stadt Eckernförde für 1869, in: StAE, I.A.a.14.
- 68) Vgl. Kostenvoranschlag und Baupläne vom Mai 1866, in: StAE, IX.A.38; vgl. Eckernförder Armenrechnung für 1868, In: StAE, VII.B.6; vgl. Versicherungsscheine der Landesbrandkasse vom 04.09.1911, in: StAE, IX.A.42.
- 69) Vgl. Verwaltungsbericht der Stadt Eckernförde für 1869, in: StAE, I.A.a.14.
- 70) Vgl. Regulativ von 1869, in: StAE, IX.A.38.

- 71) Vgl. Schleswig-Holsteinische Regierung an Eckernförder Magistrat am 28.01.1836, in: StAE, I.J.6.
- 72) Vgl. Eckernförder Armenkollegium an Magistrat am 26.07.1842, in: StAE, I.J.6.; vgl. Regulativ von 1869, in: StAE, IX.A.38.
- 73) Zum BGU und PAU sowie zum Regulativ von 1871 vgl. Abschnitt 3. dieses Beitrags.
- 74) Vgl. Eckernförder Armenrechnungen 1771-1873, in: StAE, VII.B.6.
- 75) Vgl. Regulativ von 1869, in: StAE, IX.A.38.
- 76) Vgl. Eckernförder Verwaltungsberichte 1871-1883/84, in: StAE, I.A.a.14; vgl. Eckernförder Haushaltspläne 1882/83-1914, in: StAE, I.D.b.8.
- 77) Vgl. die Akten über einzelne Arme unter: StAE, I.J.20. Ich danke meiner Mitarbeiterin, Frau Cornelia Truelsen, für die Hilfe bei der Auswertung dieser Unterlagen.
- 78) Vgl. Foucault 1977 a.a.O., S. 394.
- 79) Vgl. Foucault, Michel: Die Geburt der Klinik, Eine Archäologie des ärztlichen Blicks, München 1973; Foucault 1977 a.a.O.; Sachße, Tennstedt 1980 a.a.O.; 1986 a.a.O.; 1988 a.a.O.
- 80) Vgl. Eckernförder Magistrat an RP am 30.08.1873, in: StAE, I.C.c.2.; vgl. Vaterländischer Frauenverein an Eckernförder Magistrat am 28.05.1874, in: ebd.
- 81) Vgl. Eckernförder Magistrat an Tonderaner Bürgermeister am 28.02.1901, in: StAE, I.C.c.2.
- 82) Vgl. Goffmann, Erving: Asyle, Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, 4. Aufl., Frankfurt a.M. 1981, S. 11. Vgl. dazu auch Abschnitt 5. dieses Beitrags.
- 83) Vgl. preußische Ausführungsbestimmungen vom 23.07.1912, in: StAE, I.J.23.
- 84) Vgl. LR-Eckernförde an Eckernförder Magistrat am 07.03.1913, in: StAE, I.J.23.
- 85) Vgl. dazu Abschnitt 5. dieses Beitrags.
- 86) Vgl. Ökonom an Flensburger Armenrat am 03.05.1907, in: StAF, V.B.876; vgl. Flensburger Kreisphysikus an Flensburger Armenrat am 12.05.1907, in: ebd.; vgl. Ökonom an Flensburger Armenrat am 20.03.1908, in: ebd.
- 87) Vgl. Eckernförder Haushaltspläne 1882/83-1914, in: StAE, I.D.b.8.; vgl. Eckernförder Verwaltungsberichte 1871-1883/84, in: StAE, I.A.a.14.
- 88) Vgl. Regulativ vom 30.06.1871, in: StAE, I.J.23.
- 89) Vgl. Speiseplan vom 05.11.1888, in: StAE, I.J.21.
- 90) Vgl. Verpflegungsnachweis des Ökonomen der Flensburger Arbeits- und Armenanstalt vom Dezember 1899, in: StAF, V.B.866.
- 91) Vgl. Ökonom an Flensburger Armenrat am 14.12.1900, in: StAF, V.B.857.
- 92) Vgl. Eckernförder Verwaltungsberichte 1871-1883/84, in: StAE, I.A.a.14.; Eckernförder Haushaltspläne, in: StAE, I.D.b.8.
- 93) Vgl. Ökonom an Eckernförder Magistrat am 20.12.1904, in: StAE, I.J.11.
- 94) Vgl. Schleswiger "Irrenanstalt" an Eckernförder Magistrat am 25.02.1899, in: StAE, I.J.18.
- 95) Vgl. Ökonom an Eckernförder Magistrat am 07.05.1904, in: I.J.11.
- 96) Vgl. Ökonom an Eckernförder Magistrat am 02.05.1914, in: StAE, I.J.20.
- 97) Vgl. Regulativ vom 30.06.1871, in: StAE, IX.A.38.
- 98) Vgl. Geppert, Karlheinz: Der Rottenburger Spital zum Hlg. Geist im 19. Jahrhundert, Zur Entwicklung und Ausdifferenzierung einer Armeninstitution. Magisterarbeit. Tübingen, Rottenburg 1986, S. 73.
- 99) Vgl. RP an Königliche Kirchenvisitatorien in Schleswig-Holstein am 13.10.1869, in: StAF, V.B.856; vgl. Beschwerde mehrerer Flensburger Bürger vom 07.04.1879, in: StAF, V.B.857.
- 100) Vgl. Sammlung von Armen- und Armenhaus-Regulativen in der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek.
- 101) Vgl. Hausordnung der Flensburger Armen- und Arbeitsanstalt vom 14.06.1881, in: StAF, V.B.855.
- 102) Vgl. Abschnitt 3. dieses Beitrags.

- 103) Vgl. Eckernförder Haushaltspläne 1882/83-1914, in: StAE, I.D.b.8.; vgl. Eckernförder Verwaltungsberichte 1871-1883/84, in: StAE, I.A.a.14.
- 104) Vgl. Eckernförder Armenkollegium an Magistrat am 02.11.1841, in: StAE, I.J.5.; vgl. Eckernförder Magistrat an Armenkollegium am 02.11.1841, in: ebd.
- 105) Vgl. Flensburger Schiffswerft an Inspektor der Flensburger Armen- und Arbeitsanstalt am 05.08.1882, in: StAF, V.b.857.
- 106) Vgl. Flensburger Magistrat an Kieler Magistrat am 29.11.1875, in: StAF, V.B.856.
- 107) Vgl. Kostenvoranschläge für die Eckernförder Armen- und Arbeitsanstalt 1870-1881/82, in: StAE, I.A.h.4a.; vgl. Nachweisung über die Viehhaltung in schleswig-holsteinischen Armen- und Arbeitsanstalten für 1886/87, in: StAE, I.J.21.
- 108) Vgl. Eckernförder Armenkommission an städtischen Frauenverein, Vaterländischen Frauenverein, Warteschulverein, Gewerbeverein, Gemeindegewerbesten am 12.10.1910, in: StAE, I.J.23.; vgl. Eckernförder Gewerbeverein an Magistrat am 11.11.1910, in: ebd.
- 109) Vgl. Ökonom der Flensburger Armen- und Arbeitsanstalt an Flensburger Armenrat am 14.12.1900, in: StAF, V.B.857.
- 110) Vgl. Flensburger Landgericht an Flensburger Stadtreviseur am 14.01.1907, in: StAF, V.B.855; vgl. Ökonom der Flensburger Armen- und Arbeitsanstalt an Polizeiverwaltung am 17.11.1898, in: StAF, V.B.857.
- 111) Vgl. Ökonom der Eckernförder Armen- und Arbeitsanstalt an Magistrat o.J. (1914), in: StAE, I.J.20.
- 112) Vgl. Ökonom der Eckernförder Armen- und Arbeitsanstalt an Magistrat am 14.10.1892, in: StAE, I.J.20.
- 113) Vgl. Notiz des Eckernförder Magistrats vom 09.10.1895, in: StAE, I.J.11; vgl. RP an Eckernförder Magistrat am 01.09.1896, in: ebd.
- 114) Vgl. Landeshauptmann an Eckernförder Magistrat am 24.06.1905, in: StAE, I.J.12; vgl. Notiz des Eckernförder Magistrats vom 09.10.1905, in: ebd.; vgl. Beschluß der Eckernförder Armenkommission vom 08.01.1904, in: StAE, I.J.12.
- 115) Vgl. Eckernförder Armenkollegium an Inspektor der Armen- und Arbeitsanstalt am 10.11.1840, in: StAE, I.J.4.; vgl. Ökonom der Eckernförder Armen- und Arbeitsanstalt an Magistrat am 19.06.1905 und am 14.09.1914, in: StAE, I.J.20.
- 116) Vgl. Eckernförder Verwaltungsberichte 1873-1883/84, 1891/92-1895/96, in: StAE, I.A.a.14.
- 117) Vgl. Eckernförder Amtsgericht an Eckernförder Magistrat am 06.03.1912, in: StAE, I.J.27.
- 118) Vgl. Ökonom der Eckernförder Armen- und Arbeitsanstalt an Magistrat am 04.08.1908, in: StAE, I.J.20; vgl. LR-Eckernförde an Eckernförder Magistrat am 14.07.1908, in: ebd.
- 119) Vgl. Frau Meier an Eckernförder Magistrat am 21.10.1907, in: StAE, I.J.20.; vgl. Eckernförder Polizeiverwaltung an Magistrat am 11.05.1912., in: ebd.
- 120) Vgl. Eckernförder Verwaltungsbericht für 1869, in: StAE, I.A.a.14.
- 121) Vgl. Foucault 1973 a.a.O.; 1977 a.a.O.; Dörner 1969 a.a.O.; Plake 1981, a.a.O.; Sachße, Tennstedt 1980 a.a.O.; Sachße, Tennstedt 1988 a.a.O.
- 122) Vgl. Weber 1972 a.a.O.; Weber, Max: Die protestantische Ethik, Bd. 1. Eine Aufsatzsammlung, 5. erneut überarb. Auflage, Gütersloh 1979; Simmel, Georg: Soziologie, Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung, 2. Aufl., München, Leipzig 1922; Elias, Norbert: Die höfische Gesellschaft, Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie, Neuwied, Berlin 1969a; Elias, Norbert: Über den Prozeß der Zivilisation, Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd. 1-2, Bern, München 1969b.
- 123) Vgl. Goffmann 1981 a.a.O.; Oestreich 1968 a.a.O.; Foucault 1977 a.a.O.
- 124) Vgl. Kaschuba 1988 a.a.O., S. 115 f., S. 120, S. 37, S. 42.
- 125) Vgl. Habermas 1981 a.a.O.
- 126) Vgl. Foucault 1977 a.a.O., S. 34 f., S. 250 f.
- 127) Vgl. Elias 1969a a.a.O., S.1969b.
- 128) Vgl. Simmel 1922 a.a.O., S. 32, S. 311.
- 129) Vgl. Eder, Klaus: Geschichte als Lernprozeß, Zur Pathogenese politischer Modernität in Deutschland, Frankfurt a.M. 1985.

- 130) Zu Webers Unterscheidung von formeller und materieller, formaler und materieller Rationalität vgl. Weber 1972 a.a.O., S. 395 f. Zum Rationalismusproblem im allgemeinen vgl. Schluchter 1979 a.a.O.; Habermas 1981 a.a.O.
- 131) Vgl. Kaschuba 1988 a.a.O., S. 114 ff.
- 132) Vgl. Kant, Immanuel: Werkausgabe, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Bd. 11, Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik, Frankfurt a.M. 1977; dazu auch Dörner 1969 a.a.O., S. 237 ff.
- 133) Vgl. Weber 1979 a.a.O.
- 134) Vgl. Oestreich 1968 a.a.O.; vgl. dazu auch Breuer, Stefan: Sozialdisziplinierung, Probleme und Problemverlagerungen eines Konzeptes bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Sachße, Tennstedt 1986b, S. 45-69, S. 52.
- 135) Vgl. Plake 1981 a.a.O.
- 136) Vgl. Goffmann 1981 a.a.O., S. 11 ff.
- 137) Vgl. Foucault 1977 a.a.O., S. 382 f. Foucault nennt die fortgeschrittene bürgerliche Gesellschaft ein "großes Kerker-Kontinuum", um deutlich zu machen, daß sich die Disziplinierung vom "Gefängnis" aus nun über die ganze Gesellschaft ausgebreitet habe. Vgl. ebd.

# Kieler Blätter zur Volkskunde

Herausgegeben von

Silke Götsch und Kai Detlev Sievers

21

1989

## Inhalt

Kai Detlev Sievers	
Volkskultur und Armut	5
Harm-Peer Zimmermann	
Das städtische Armen- und Arbeitshaus in Eckernförde 1824-1914	25
Nils Hansen	
Über die Schornsteinfeger und die Modernisierung der ländlichen Wohnhäuser in Holstein und Lauenburg im 19. Jahrhundert	99
Ralf Vogeding	
Die Häuser ländlicher Handwerker in Stapelholm	121
Michael Packheiser	
" . . . Selterswasser für die Arbeiter . . ." Arbeits- und Reproduktionsbedingungen Stein- burger Zementarbeiter um 1900	161
Christoph Köck	
Kulturbühne Alltagsrestaurant Eine schwedische Variante des öffentlichen Auftritts	177
Berichte	235
Besprechungen	261